

## Unterlage für die Umsetzung der MiFID II für Wertpapierfirmen WPF und Wertpapierdienstleistungsunternehmen (WPDLU)

Stand: 24. August 2017

I. Checkliste .....	2
Die Aufstellung ist themenbezogen und soll als Leitfaden für die Umsetzung oder zur Kontrolle dienen. Bei jedem Themengebiet befinden sich Hinweise zu Umsetzungsoptionen.	
1 Organisationsverpflichtungen.....	3
2 Vergütungsrecht .....	13
3 Wohlverhaltensrecht.....	16
4 Portfolioverwaltung .....	19
5 Informationen und Berichte.....	20
6 Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und Auslagerungen .....	24
7 Sonstiges.....	26
8 Geringe bis keine Relevanz für österreichische WPU .....	28
II. Rechtserläuterungen.....	30
Fachliche Erläuterungen zu einzelnen Themen	
9 Anforderungen an die Geschäftsleitung und das Leitungsorgan .....	30
10 Berichtspflicht von Wirtschaftsprüfern.....	31
11 Telefonaufzeichnungen.....	32
12 Dauerhafter Datenträger (Bedingungen für Informationen).....	34
13 Vergütungsvorschriften (Grundsätze und Praktiken) .....	35
14 Produktregulierung.....	38
15 Informationen über unabhängige Wertpapierberatungen .....	42
16 Querverkäufe .....	45
17 Ergänzende Vorschriften beim Eignungstest.....	45
18 Persönliche Gespräche.....	46

## I. Checkliste

Die folgende Checkliste behandelt jeden Paragraphen und jeden Artikel aus den direkt anwendbaren Rechtsmaterien und weist auf relevante ESMA- und FMA-Unterlagen hin. Die Checkliste ist inhaltlich nach Themen gegliedert und jeder Punkt ist wie folgt aufgebaut:

Begriff	Bedeutung
<b>Relevant</b>	Ist die Regelung <ul style="list-style-type: none"> <li>• für Wertpapierfirmen (WPF) oder</li> <li>• Wertpapierdienstleistungsunternehmen (WPDLU) oder</li> <li>• für beide Wertpapierunternehmen (WPU= WPF + WDLU) oder</li> <li>• für bestimmte Unternehmen anwendbar?</li> </ul>
<b>Regelungsort</b>	Relevanter Paragraph (§) im <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 (<a href="#">WAG 2018</a>) oder</li> <li>• Artikel (Art) in der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 der EK (<a href="#">DelVO</a>)<sup>1</sup></li> </ul> <p>ACHTUNG: Das WAG 2018 und die DelVO sind direkt anwendbar und beide Texte müssen vom Rechtsanwender berücksichtigt werden. Erwägungsgründe (EG) werden nach der jeweiligen Rechtsquelle angeführt.</p>
<b>fett</b>	Ein fett gedruckter <b>Paragraph</b> oder <b>Artikel</b> ist besonders relevant zu diesem Thema.
<b>Alter Regelungsort</b>	Eventueller alter Regelungsort im Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 (WAG 2007)
<b>ESMA und FMA</b>	Leitlinien, Rundschreiben, etc, welche von ESMA oder FMA vorhanden oder in Planung sind.
<b>Umsetzung</b>	Unverbindliche Vorschläge der notwendigen Umsetzungsschritte
<b>Unterstützung des FV FDL</b>	Welche Texte oder sonstige Unterstützungsleistungen vom Fachverband Finanzdienstleister vorhanden oder noch geplant sind.
<b>Gelb</b> markiert	Texte die <b>Gelb</b> markiert sind, sind entweder noch offen oder in Bearbeitung.

### Vordruck für den individuellen Erledigungsstatus des WPU:

Relevant: Ja / Nein / Teilweise	Zuständigkeit:	Erledigt am:
------------------------------------	----------------	--------------

Alle Unterlagen und Rechtstexte finden Sie unter [www.wko.at/wdb](http://www.wko.at/wdb): Stichwort MiFID II

<sup>1</sup> In den Fußnoten zu den Paragraphen und Artikel wird angegeben, wo in der MiFID II und der Delegierten Richtlinie EU (2017/593) - kurz DelRL - die Regelungen europarechtlich herkommen. Rechtsanwender können diese Information ignorieren, da nur die Umsetzung im WAG 2018 oder die direkte Delegierte Verordnung relevant sind. Erwägungsgründe (EG) werden nach der Bezeichnung MiFID II oder DelRL in Klammer angeführt.

## 1 Organisationsverpflichtungen

### 1.1 Telefonaufzeichnungen

<b>Relevant</b>	<b>WPF und WPDLU</b> Die MiFID II sieht die Verpflichtung vor, dass Telefongespräche über bestimmte Wertpapierdienstleistungen aufgezeichnet werden müssen.
<b>Regelungsort</b>	§ 33 WAG 2018 und Art 76 <a href="#">DelVO</a> <sup>2</sup>
<b>Umsetzung</b>	Die Telefonaufzeichnungen sind neue Bestimmungen. WPU müssen entweder: <ul style="list-style-type: none"> <li>• eine interne Leitlinie festlegen, dass die „Annahme und Übermittlungen von Aufträgen über das Telefon verboten sind“ oder</li> <li>• Telefonaufzeichnungen führen.</li> </ul>
<b>Unterstützung des FV FDL</b>	<a href="#">Erläuterung zu diesem Thema</a> in diesem Dokument (Seite 32).

Relevant: Ja / Nein / Teilweise	Zuständigkeit:	Erledigt am:
------------------------------------	----------------	--------------

### 1.2 Sonstige Aufzeichnungspflichten

<b>Relevant</b>	<b>WPF und WPDLU</b> Die Aufzeichnungspflichten wurden generell verschärft.
<b>Regelungsort</b>	Art 72 bis 75 DelVO und die Inhalte von Anhang IV Abschnitt 2 der DelVO. <sup>3</sup>
<b>Umsetzung</b>	Anpassung der eigenen Aufzeichnungsverpflichtungen. Die Inhalte des Anhangs IV Abschnitt 2 sind nur soweit verfügbar, aufzuzeichnen.
<b>Unterstützung des FV FDL</b>	<a href="#">Erläuterung zu diesem Thema</a> in diesem Dokument (Seite 33).

Relevant: Ja / Nein / Teilweise	Zuständigkeit:	Erledigt am:
------------------------------------	----------------	--------------

<sup>2</sup> Art 16 Abs 7 MiFID II (EG: 57, 58, 144).

<sup>3</sup> Die Bestimmungen der Art 74 und 75 DelVO scheinen auf den ersten Blick an Wertpapierfirmen gerichtet, die Kundenaufträge ausführen (eigene Handelsentscheidungen zu treffen ist nach österreichischem Recht Kreditinstituten vorbehalten).

Gewisse Informationen des zitierten Anhangs IV der DelVO sind auch im Fall der (bloßen) Annahme und Übermittlung von Kundenaufträgen bzw. der individuellen Portfolioverwaltung verfügbar und werden (mangels Ausnahmebestimmung) auch von österreichischen Wertpapierfirmen entsprechend den Anforderungen aus Art. 74 und 75 DelVO aufzuzeichnen sein. Welche ist noch unklar und soll erarbeitet werden.

### 1.3 Produktregulierung für Konzepture

<b>Relevant</b>	<b>WPF und WPDLU, welche Finanzinstrumente schaffen, entwickeln, begeben und gestalten</b> Die MiFID II sieht einen neuen Prozess vor, welcher vor dem Vertrieb eines Finanzinstrumentes durchgeführt werden muss.
<b>Regelungsort</b>	§ 30 und § 47 Abs 2 WAG 2018 <sup>4</sup>
<b>ESMA und FMA</b>	ESMA Leitlinie zur Produktregulierung <sup>5</sup> . Bisher nur in Englisch, unklar ist ob die FMA diese Leitlinie umsetzt.
<b>Umsetzung</b>	Einführung des neuen Prozesses.
<b>Unterstützung des FV FDL</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <a href="#">Erläuterung des Themas</a> in diesem Dokument (Seite 38).</li> <li>• Eventuell individuelle Diskussion in einem Workshop.</li> </ul>

Relevant:	Zuständigkeit:	Erledigt am:
Ja / Nein / Teilweise		

### 1.4 Produktregulierung für Vertreiber

<b>Relevant</b>	<b>WPF und WPDLU</b> Die MiFID II sieht einen neuen Prozess vor, welcher für jedes Finanzinstrument bzw alle Gruppen von Finanzinstrumenten durchgeführt werden muss, bevor der Vertrieb stattfindet. Mit einem Zielmarkt soll verhindert werden, dass Kunden „falsche“ Finanzinstrumente erhalten.
<b>Regelungsort</b>	§ 31 und 47 Abs 3 WAG 2018 <sup>6</sup>
<b>ESMA und FMA</b>	ESMA Leitlinie zur Produktregulierung <sup>7</sup> . Bisher nur in Englisch, unklar ist ob die FMA diese Leitlinie umsetzt.
<b>Umsetzung</b>	Einführung des neuen Prozesses.
<b>Unterstützung des FV FDL</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <a href="#">Erläuterung des Themas</a> in diesem Dokument (Seite 38).</li> <li>• Workshops, Muster und Prozessvorschläge.</li> </ul>

Relevant:	Zuständigkeit:	Erledigt am:
Ja / Nein / Teilweise		

<sup>4</sup> Art 16 Abs 3 und Art 24 Abs 2 und 4 b MiFID II (EG: 71); Art 15 bis 20 DeIRL (EG 15 bis 20).

<sup>5</sup> ESMA Leitlinie: <https://www.esma.europa.eu/file/22318/download?token=fR1heny3>.

<sup>6</sup> Art 16 Abs 3 und Art 24 Abs 2 und 4 b MiFID II (EG: 71); Art 15 bis 20 DeIRL (EG 15 bis 20).

<sup>7</sup> ESMA Leitlinie: <https://www.esma.europa.eu/file/22318/download?token=fR1heny3>.

## 1.5 Allgemeine organisatorische Anforderungen

<b>Relevant</b>	<b>WPF und WPDLU</b> Die Organisationsanforderungen wurden nur im geringen Ausmaß geändert. Trotzdem müssen die Verweise in den eigenen Unterlagen angepasst werden.
<b>Regelungsort</b>	Art 21 der DelVO und §§ 29 und 32 WAG 2018 <sup>8</sup>
<b>ESMA und FMA</b>	FMA Rundschreiben zur allgemeinen Organisation aus 2015 <sup>9</sup>
<b>Umsetzung</b>	Umsetzung der neuen Vorschriften im Organisationshandbuch.
<b>Unterstützung des FV FDL</b>	<u>Musterorganisationshandbuch</u> (fertig)

Relevant: Ja / Nein / Teilweise	Zuständigkeit:	Erledigt am:
------------------------------------	----------------	--------------

## 1.6 Eigenkapital

<b>Relevant</b>	<b>WPF</b> Dem Fachverband Finanzdienstleister gelang eine deutlich bessere Auslegung der Anfangskapitalvorschriften, die sonstigen Eigenkapitalvorschriften blieben unverändert. <ul style="list-style-type: none"> <li>• Anfangskapital für Portfolioverwalter 50 T statt 125 T Euro.</li> <li>• Möglichkeit der Vermögensschadenhaftpflicht statt Anfangskapital.</li> <li>• Reduzierte Anforderungen für Unternehmen, welche auch eine Vermögensschadenhaftpflicht für Versicherungsvermittler haben.</li> </ul>
<b>Regelungsort</b>	§ 3 Abs 6 (Anfangskapital) und § 10 WAG 2018
<b>Umsetzung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eigenkapitalhöhe kontrollieren (eventuell gibt es jetzt geringere Anforderungen).</li> <li>• Wirtschaftsprüfer über die geänderten Vorschriften informieren.</li> </ul>
<b>Unterstützung des FV FDL</b>	Artikel zum Eigenkapital (Fertigstellung Herbst 2017)

Relevant: Ja / Nein / Teilweise	Zuständigkeit:	Erledigt am:
------------------------------------	----------------	--------------

<sup>8</sup> Art 16 MiFID II.

<sup>9</sup> FMA Rundschreiben: <https://www.fma.gv.at/download.php?d=1340>.

## 1.7 Berufshaftpflichtversicherung

<b>Relevant</b>	<b>WPDLU</b> In Zukunft müssen alle WPDLU eine Berufshaftpflichtversicherung abschließen. Der Fachverband Finanzdienstleister hat eine fachliche Auslegung formuliert.
<b>Regelungsort</b>	§ 4 Abs 3 (Anfangskapital) und § 10 (ausreichendes Eigenkapital) WAG 2018 <sup>10</sup>
<b>Umsetzung</b>	Abschluss der Berufshaftpflichtversicherung, soweit noch nicht vorhanden.
<b>Unterstützung des FV FDL</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auslegung des FV FDL zur Berufshaftpflichtversicherung für Wertpapierunternehmen (August 2017).</li> <li>• Artikel zu den Wertpapierdienstleistungsunternehmen (Fertigstellung Herbst 2017).</li> </ul>

Relevant: Ja / Nein / Teilweise	Zuständigkeit:	Erledigt am:
------------------------------------	----------------	--------------

## 1.8 Verschwiegenheitsverpflichtung

<b>Relevant</b>	<b>WPF und WPDLU</b> Die Verschwiegenheitsverpflichtung gilt jetzt auch für reine Beratungsdienstleistungen und wurde somit ausgeweitet. Der Inhalt und die Ausnahmen wurden nicht verändert.
<b>Regelungsort</b>	§ 8 WAG 2018
<b>Alter Regelungsort</b>	§ 7 WAG 2007
<b>Umsetzung</b>	Eventuelle Anpassung der eigenen Unterlagen, falls ein Hinweis auf die Verschwiegenheitsverpflichtung vorliegt
<b>Unterstützung des FV FDL</b>	Artikel für WPF und WPDLU (Fertigstellung Herbst 2017)

Relevant: Ja / Nein / Teilweise	Zuständigkeit:	Erledigt am:
------------------------------------	----------------	--------------

<sup>10</sup> Art 3 MiFID II.

## 1.9 Beschwerdemanagement

<b>Relevant</b>	<b>WPF und WPDLU</b> Das Beschwerdemanagement wurde ausführlicher geregelt (ist jedoch inhaltlich ähnlich wie die bereits geltende Leitlinie von ESMA aus 2014): <ul style="list-style-type: none"> <li>• Veröffentlichungspflicht der Abwicklung</li> <li>• Kostenlose Einreichung</li> <li>• Unverzögliche Reaktion auf Beschwerde</li> <li>• Info an Kunden über Beschwerdestellen (auch über alternative Streitbeilegung)</li> <li>• Info an zuständige Behörden über Beschwerdemanagement (Ablauf, Stellen, etc)</li> <li>• Compliance: Kontrolle über Beschwerdemanagement</li> </ul>
<b>Regelungsort</b>	Art 26 DelVO (siehe auch Erwägungsgrund 38 der DelVO)
<b>Alter Regelungsort</b>	§ 17 Abs 5 WAG 2007
<b>ESMA und FMA</b>	ESMA Leitlinie zum Beschwerdemanagement aus 2014 <sup>11</sup>
<b>Umsetzung</b>	Anpassung der eigenen Leitlinie zum Beschwerdemanagement. Einrichtung einer Beschwerdemanagementfunktion, welche von der Compliance Funktion übernommen werden kann.
<b>Unterstützung des FV FDL</b>	<a href="#">Musterorganisationshandbuch</a>

Relevant:	Zuständigkeit:	Erledigt am:
Ja / Nein / Teilweise		

<sup>11</sup> Link zur ESMA Leitlinie: <https://www.fma.gv.at/download.php?d=382>.

## 1.10 Compliance

<b>Relevant</b>	<b>WPF und WPDLU<sup>12</sup></b> Geringe Anpassungen. Eine unabhängige Compliance-Funktion für WPF ist notwendig, außer es kann nachgewiesen werden, dass aufgrund von Art, Umfang und Komplexität die Einrichtung unverhältnismäßig wäre.
<b>Regelungsort</b>	Art 22 DelVO (EG: 29 und 36)
<b>Alter Regelungsort</b>	§ 18 WAG 2007
<b>ESMA und FMA</b>	ESMA Leitlinien zu einigen Aspekten der MiFID-Anforderungen an die Compliance-Funktion aus 2012 <sup>13</sup>
<b>Umsetzung</b>	Anpassung der eigenen Leitlinie zur Compliance.
<b>Unterstützung des FV FDL</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <a href="#">Musterorganisationshandbuch</a></li> <li>• Artikel zur Compliance (Fertigstellung Herbst 2017).</li> </ul>

Relevant:	Zuständigkeit:	Erledigt am:
Ja / Nein / Teilweise		

## 1.11 Risikomanagement

<b>Relevant</b>	<b>WPF und WPDLU<sup>14</sup></b> Eine unabhängige Risikomanagementfunktion ist nur notwendig, wenn dies angesichts der Art, Umfang und Komplexität angemessen und verhältnismäßig erscheint.
<b>Regelungsort</b>	Art 23 DelVO (EG: 36)
<b>Alter Regelungsort</b>	§ 19 WAG 2007
<b>Umsetzung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anpassung der eigenen Leitlinie zum Risikomanagement.</li> <li>• Evaluierung, ob eine Risikomanagement Funktion notwendig ist</li> </ul>
<b>Unterstützung des FV FDL</b>	<a href="#">Musterorganisationshandbuch</a>

Relevant:	Zuständigkeit:	Erledigt am:
Ja / Nein / Teilweise		

<sup>12</sup> WPDLU ohne Erfordernis einer unabhängigen Compliance Funktion nach § 26 Abs 2 Z 1 WAG 2018.

<sup>13</sup> Link zur ESMA Leitlinie: [https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/2015/11/2012-388\\_de.pdf](https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/2015/11/2012-388_de.pdf).

<sup>14</sup> WPDLU ohne Erfordernis einer unabhängigen Risikomanagement Funktion nach § 26 Abs 2 Z 2 WAG 2018.



### 1.12 Interne Revision

<b>Relevant</b>	<b>WPF und WPDLU<sup>15</sup></b> Eine unabhängige Interne Revision ist nur notwendig, wenn dies angesichts der Art, Umfang und Komplexität angemessen und verhältnismäßig erscheint.
<b>Regelungsort</b>	Art 24 DelVO
<b>Alter Regelungsort</b>	§ 20 WAG 2007
<b>Umsetzung</b>	Anpassung der eigenen Leitlinie zur Internen Revision. Evaluierung ob eine eigenständige Innenrevision notwendig ist.
<b>Unterstützung des FV FDL</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <a href="#">Musterorganisationshandbuch</a></li> <li>• Artikel zur internen Revision (Fertigstellung Herbst 2017)</li> </ul>

Relevant:	Zuständigkeit:	Erledigt am:
Ja / Nein / Teilweise		

### 1.13 BWG Verweise

<b>Relevant</b>	<b>WPF und WPDLU</b>
<b>Regelungsort</b>	§ 7 WAG 2018
<b>Alter Regelungsort</b>	§ 6 WAG 2007
<b>Umsetzung</b>	Umsetzung im Organisationshandbuch
<b>Unterstützung des FV FDL</b>	Zusammenfassung aller BWG Verweise aus § 7 WAG 2018 auf <a href="http://www.wko.at/wdb">www.wko.at/wdb</a> Stichwort MiFID II.

Relevant:	Zuständigkeit:	Erledigt am:
Ja / Nein / Teilweise		

<sup>15</sup> WPDLU ohne Erfordernis einer unabhängigen Risikomanagement Funktion nach § 26 Abs 2 Z 3 WAG 2018.

### 1.14 Persönliche Geschäfte

<b>Relevant</b>	WPF aber nicht <b>WPDLU</b> ? <sup>16</sup> Die Regelung ist inhaltlich mit der bestehenden Vorschrift vergleichbar.
<b>Regelungsort</b>	Art 28 und 29 DelVO
<b>Alter Regelungsort</b>	§§ 23 und 24 WAG 2007
<b>ESMA und FMA</b>	FMA Rundschreiben von 2016 mit geringer Anwendbarkeit für WPF. <sup>17</sup>
<b>Umsetzung</b>	Umsetzung der neuen Verweise im Organisationshandbuch
<b>Unterstützung des FV FDL</b>	<a href="#">Musterorganisationshandbuch</a>

Relevant:	Zuständigkeit:	Erledigt am:
Ja / Nein / Teilweise		

### 1.15 Geschäftsleitung und Aufsichtsrat

<b>Relevant</b>	WPU Ergänzungen bei den Vorschriften und mehr direkte Verantwortung.
<b>Regelungsort</b>	§ 1 Z 54 und 55 (Definitionen) und § 12 WAG 2018 <sup>18</sup> ; Art 25 DelVO (Zuständigkeiten)
<b>Alter Regelungsort</b>	§ 10 WAG 2007
<b>Umsetzung</b>	Durchsicht der Regelungen und Einführung in den Betriebsablauf.
<b>Unterstützung des FV FDL</b>	<a href="#">Erläuterungen zu diesem Thema</a> in diesem Dokument (Seite 29).

Relevant:	Zuständigkeit:	Erledigt am:
Ja / Nein / Teilweise		

<sup>16</sup> WPDLU arbeiten in der Ausnahme von Artikel 3 der RL. Diese sieht die Anwendung bestimmter Vorschriften auch auf derartige Unternehmen vor. Artikel 16 Abs 2 worauf sich die Regelungen zu den persönlichen Geschäften bezieht fällt nicht unter diese Regelungen.

<sup>17</sup> FMA Rundschreiben <https://www.fma.gv.at/download.php?d=2151>.

<sup>18</sup> Art 9 MiFID II (EG 53 und 54).

## 1.16 Behandlung von Interessenkonflikten

<b>Relevant</b>	<b>WPF und WPDFU</b> Die neue Regelung verstärkt den Fokus darauf, dass der Interessenkonflikt nach Möglichkeit gelöst werden muss, bevor er nur offengelegt wird. Die Offenlegung ist nur mehr als eine „ultima ratio“ möglich.
<b>Regelungsort</b>	Art 33, 34, 35 und 41 DelVO <sup>19</sup> , EG 45 bis 48; § 45 bis 46 WAG 2018
<b>Alter Regelungsort</b>	§§ 34 und 35 WAG 2007
<b>ESMA und FMA</b>	Offen
<b>Umsetzung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Überprüfung, ob die Interessenskonflikt Matrix bzw Leitlinie noch aktuell ist und alle Situationen nach Artikel 33 berücksichtigt wurden.</li> <li>• Überprüfung, ob allfällige Informationen den Kunden den Anforderungen entsprechen (Hinweis gegenüber dem Kunden, dass die Offenlegung erfolgt, weil die Vorkehrungen des Unternehmens nicht ausreichen um hinreichenden Schutz zu gewähren.</li> <li>• Umsetzung der neuen Verweise im Organisationshandbuch</li> </ul>
<b>Unterstützung des FV FDL</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <a href="#">Musterorganisationshandbuch</a></li> <li>• Artikel zum Thema (Fertigstellung im Herbst 2017)</li> </ul>

Relevant:	Zuständigkeit:	Erledigt am:
Ja / Nein / Teilweise		

<sup>19</sup> Art 23 MiFID II (EG: 56).

**1.17 Möglichkeit für Mitarbeiter betriebsinterne Verstöße anonym zu melden.**

<b>Relevant</b>	<b>WPF und WPDLU</b> Rechtsträger müssen eine Möglichkeit für Mitarbeiter einrichten, betriebsinterne Verstöße anonym zu melden.
<b>Regelungsort</b>	§ 98 WAG 2018
<b>ESMA und FMA</b>	Offen
<b>Umsetzung</b>	Umsetzung einer anonymen Meldemöglichkeit.
<b>Unterstützung des FV FDL</b>	Hinterfragung welcher Standard ausreicht bei FMA

Relevant:	Zuständigkeit:	Erledigt am:
Ja / Nein / Teilweise		

## 2 Vergütungsrecht

### 2.1 Allgemeine Vergütungsvorschriften

<b>Relevant</b>	<p><b>WPF und WPDLU</b></p> <p>Die MiFID II macht geringe Adaptierungen zu den allgemeinen „internen“ Vergütungsvorschriften, führt aber wesentliche Veränderungen bei spezifischen externen Vorschriften ein. Diese sind weiter unten beschrieben.</p> <p>Die allgemeinen Vergütungsgrundsätze gelten für alle relevanten „internen“ Vergütungen wie Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.</p>
<b>Regelungsort</b>	§§ 47 Abs 4 <sup>20</sup> WAG 2018; Artikel 27 DelVO (EG 40, 41, 48, 74, 75).
<b>Alter Regelungsort</b>	§ 39 und 51 bis 53 WAG 2007
<b>ESMA und FMA</b>	<p>FMA Rundschreiben zu Interessenkonflikten bei der Vergütung aus 2014.<sup>21</sup></p> <p>ESMA Leitlinie „Vergütungsgrundsätze und -verfahren MiFID“ aus 2013.<sup>22</sup></p>
<b>Umsetzung</b>	<p>Durchsicht der eigenen Vergütungssysteme (intern und extern). Vergütungsanreize dürfen nicht ausschließlich oder vorwiegend quantitative wirtschaftliche Kriterien haben.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Es muss ein Gleichgewicht zwischen festen und variablen Elementen der Vergütung geben.</li> <li>• Genehmigung der Vergütungsgrundsätze nach Beratung mit der Compliance Funktion durch das Leitungsorgan. Die Verantwortung liegt beim Leitungsorgan.</li> </ul>
<b>Unterstützung des FV FDL</b>	<a href="#">Erläuterung zu diesem Thema</a> in diesem Artikel (Seite 35).

Relevant:	Zuständigkeit:	Erledigt am:
Ja / Nein / Teilweise		

<sup>20</sup> Art 24 Abs 10 MiFID II sowie Erwägungsgrund 77 und Erwägungsgründe 21 bis 25 der DelRL.

<sup>21</sup> FMA Rundschreiben: <https://www.fma.gv.at/download.php?d=1335>.

<sup>22</sup> ESMA Leitlinien: <https://www.fma.gv.at/download.php?d=707>.

## 2.2 Qualitätsverbesserung der Dienstleistung

<b>Relevant</b>	<p><b>WPF und WPDLU, welche indirekte Vergütungen (Provisionen, Agio usw) annehmen.</b></p> <p>Die Anforderungen an die Annahmen von indirekten Vergütungen wurden insbesondere durch den Maßstab der Qualitätsverbesserung erhöht. Zusätzlich wurden erweiterte Informationsverpflichtungen gegenüber dem Kunden eingeführt.</p>
<b>Regelungsort</b>	§ 52 WAG 2018 <sup>23</sup>
<b>Umsetzung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erstellung einer Unterlage, welche die Qualitätsverbesserungen der eigenen Dienstleistungen festlegt.</li> <li>• Schulung und Durchsetzung dieser Qualitätsstandards bei den Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen.</li> <li>• Dokumentation der Qualitätsverbesserung durch eine interne Liste aller angenommenen Vorteile und wie diese verwendet wurden, um die Qualitätsstandards zu erhalten.</li> </ul>
<b>Unterstützung des FV FDL</b>	<a href="#">Erläuterung zu diesem Thema</a> in diesem Artikel (Seite 36).

Relevant:	Zuständigkeit:	Erledigt am:
Ja / Nein / Teilweise		

## 2.3 Vergütungsverbot für Portfolioverwalter

<b>Relevant</b>	<p><b>WPF mit Portfolioverwaltung</b></p> <p>Es ist Portfolioverwaltern verboten, indirekte Vergütungen anzunehmen.</p>
<b>Regelungsort</b>	§ 53 WAG 2018 <sup>24</sup>
<b>Umsetzung</b>	Vergütungsumstellung auf direkte Vergütungen.
<b>Unterstützung des FV FDL</b>	<a href="#">Erläuterung zu diesem Thema</a> in diesem Artikel (Seite 46).

Relevant:	Zuständigkeit:	Erledigt am:
Ja / Nein / Teilweise		

<sup>23</sup> Art 24 Abs 1 und 9 MiFID II; Art 11 DelRL (2017/593) sowie Erwägungsgründe 21 bis 23:

<sup>24</sup> Art 24 Abs 8 MiFID II (EG: 75). Art 12 DelRL (EG: 29 bis 30).

## 2.4 Vergütungsverbot für unabhängige Beratungen

<b>Relevant</b>	<b>WPF und WPDLU, welche Beratungsleistungen als unabhängig bezeichnen</b> Es ist verboten, indirekte Vergütungen anzunehmen, wenn die Beratung als unabhängig bezeichnet wird.
<b>Regelungsort</b>	§ 53 WAG 2018 <sup>25</sup>
<b>Umsetzung</b>	Vergütungsumstellung auf direkte Vergütungen oder die Bezeichnung „Unabhängigkeit“ weder für das Unternehmen noch für die Dienstleistung verwenden.
<b>Unterstützung des FV FDL</b>	<a href="#">Erläuterung zu diesem Thema</a> in diesem Artikel (Seite 46).

Relevant:	Zuständigkeit:	Erledigt am:
Ja / Nein / Teilweise		

## 2.5 Finanzanalysen

<b>Relevant</b>	<b>WPF und WPDLU, die Finanzanalysen annehmen</b>
<b>Regelungsort</b>	§ 54 (Annahme von Analysen) WAG 2018
<b>Umsetzung</b>	Einhaltung von besonderen Vorschriften für den Erhalt von Analysen. WPU, welche ein Verbot indirekter Vorteile haben, müssen diese Bestimmungen jedenfalls einhalten.
<b>Unterstützung des FV FDL</b>	-

Relevant:	Zuständigkeit:	Erledigt am:
Ja / Nein / Teilweise		

<sup>25</sup> Art 24 Abs 8 MiFID II (EG: 75). Art 12 DelIRL (EG: 29 bis 30).

### 3 Wohlverhaltensrecht

#### 3.1 Allgemeiner Standard für die Dienstleistungserbringung

Relevant	<b>WPF und WPDLU</b> Statuiert, dass WPU ehrlich, redlich und professionell im bestmöglichen Interesse des Kunden handeln müssen. Beim Handel im Zusammenhang mit Veranlagungen sind insbesondere § 48 bis 54, 59 und 60 WAG 2018 zu entsprechen. Keine Rechtsänderung zu WAG 2007
Regelungsort	§ 47 WAG 2018

Relevant:	Zuständigkeit:	Erledigt am:
Ja / Nein / Teilweise		

#### 3.2 Eignungstest

Relevant	<b>WPF und WPDLU, die Anlageberatungs- oder Portfolioverwaltungsdienstleistungen erbringen</b> Die wesentlichen Änderungen <ul style="list-style-type: none"> <li>• höherer Stellenwert für finanzielle Tragbarkeit</li> <li>• Blickwinkel auf vollständiges Portfolio,</li> <li>• deutlich erweiterte Dokumentationsverpflichtung inklusive Begründung der Empfehlung.</li> </ul>
Regelungsort	Art 9 (Definition), 54 und 55 DeIVO (EG 14 bis 17, 84 bis 89); §§ 55 bis 56 WAG 2018 <sup>26</sup>
Alter Regelungsort	§ 1 Z 27 und § 43 bis 44 WAG 2007
ESMA und FMA	ESMA Leitlinien zu einigen Aspekten der MiFID-Anforderungen an die Eignung <sup>27</sup> , befindet sich in Überarbeitung durch eine neue Konsultation <sup>28</sup> .
Umsetzung	Einarbeitung der Änderungen in den Beratungsprozess
Unterstützung des FV FDL	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <a href="#">Erläuterung zu diesem Thema</a> in diesem Artikel (Seite 45).</li> <li>• Artikel zum Eignungstest (Fertigstellung Herbst 2017)</li> </ul>

Relevant:	Zuständigkeit:	Erledigt am:
Ja / Nein / Teilweise		

<sup>26</sup> Art 25 Abs 2 MiFID II (EG: 70 und 82).

<sup>27</sup> Link zur Leitlinie: [https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/2015/11/2012-387\\_de.pdf](https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/2015/11/2012-387_de.pdf).

<sup>28</sup> Link zur Konsultation: <https://www.esma.europa.eu/press-news/esma-news/esma-consults-certain-aspects-mifid-ii-suitability-requirements>



### 3.3 Angemessenheitstest und „Exekution Only“

<b>Relevant</b>	<b>WPF und WPDLU, die sonstigen Dienstleistungen erbringen.</b> Keine relevanten Änderungen beim Angemessenheitstest, die Definition der „nicht-komplexen“ Finanzinstrumente wurde jedoch reduziert.
<b>Regelungsort</b>	<b>55 bis 57 DelVO und 55, 57 und 58 WAG 2018<sup>29</sup></b>
<b>Alter Regelungsort</b>	§ 43 und 45 WAG 2007
<b>ESMA und FMA</b>	-
<b>Umsetzung</b>	Überprüfung, ob der Dienstleistungsprozess noch immer den notwendigen Standard erfüllt.
<b>Unterstützung des FV FDL</b>	Artikel zum Angemessenheitstest (Fertigstellung Herbst 2017)

Relevant:	Zuständigkeit:	Erledigt am:
Ja / Nein / Teilweise		

### 3.4 Kundeneinstufung

<b>Relevant</b>	<b>WPF und WPDLU</b> Die Auflagen für eine Einstufung auf ein geringeres Schutzniveau wurden erhöht. Auch professionelle Kunden genießen teilweise ein höheres Schutzniveau.
<b>Regelungsort</b>	<b>Art 45, 58 und 71 DelVO (EG: 31, 63, 74); §§ 66 bis 68 WAG 2018<sup>30</sup></b>
<b>Umsetzung</b>	Anpassen des Organisationshandbuches und gegebenenfalls der Kundenunterlagen, falls Kundeneinstufungen (außerhalb von Privatkunden) getroffen werden.
<b>Unterstützung des FV FDL</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Organisationshandbuch</li> <li>• Artikel zur Kundeneinstufung (Fertigstellung Herbst 2017)</li> </ul>

Relevant:	Zuständigkeit:	Erledigt am:
Ja / Nein / Teilweise		

<sup>29</sup> Art 25 Abs 3 MiFID II (EG: 80).

<sup>30</sup> Art 4 Abs 1 Z 10 und 11 sowie Anhang II der MiFID II (EG: 86, 103, 104, 105).

### 3.5 Unabhängige Anlageberatung

<b>Relevant</b>	WPF und WPDLU, welche das eigene Unternehmen oder eigne Beratungsdienstleistungen als „unabhängig“ Bezeichnen. Unabhängig bezeichnete Anlageberatungen müssen auch konkrete Qualitätsstandards erfüllen.
<b>Regelungsort</b>	Art 53 DelVO (EG: 71 und 72); § 50 WAG 2018 <sup>31</sup>
<b>Umsetzung</b>	Anpassen des Beratungsstandards falls Anlageberatungen als unabhängig bezeichnet werden.
<b>Unterstützung des FV FDL</b>	Artikel zur Unabhängigen Anlageberatung (Fertigstellung Herbst 2017)

Relevant:	Zuständigkeit:	Erledigt am:
Ja / Nein / Teilweise		

---

<sup>31</sup> Art 24 Abs 7 MiFID II (EG 73 bis 75); Art 12 DelRL zum Provisionsverbot).

## 4 Portfolioverwaltung

### 4.1 10 % Berichtspflichtverpflichtung

<b>Relevant</b>	<p><b>WPF mit Portfolioverwaltung.</b></p> <p>WPF teilen Kunden mit, wenn der Gesamtwert des zu Beginn des jeweiligen Berichtszeitraums beurteilten Portfolios um 10 % fällt. Die Mitteilung hat spätestens am Ende des Geschäftstages zu erfolgen. Wird der Schwellenwert an einem geschäftsfreien Tag übermittelt, am Ende des folgenden Tages. Diese Mitteilung hat auch bei weiteren Wertverlusten in 10 % Schritten zu erfolgen.</p> <p>Diese Regelung gilt auch für Konten von Privatanlegern, welche Positionen bei kreditfinanzierten Finanzinstrumenten oder Geschäften mit Eventualverbindlichkeiten umfassen.</p>
<b>Regelungsort</b>	Art 62 DelVO
<b>Umsetzung</b>	Anpassen der eigenen Abläufe um die Berichtsverpflichtung umsetzen zu können

Relevant:	Zuständigkeit:	Erledigt am:
Ja / Nein / Teilweise		

### 4.2 Allgemeine Berichtspflichten bei der Portfolioverwaltung

<b>Relevant</b>	<b>WPF mit Portfolioverwaltung</b>
<b>Regelungsort</b>	Art 60 und 61 DelVO; § 60 Abs 4 (Regelmäßige Erklärung wie die Präferenzen, Ziele und sonstigen Merkmale des Kunden berücksichtigt wurden) WAG 2018
<b>ESMA und FMA</b>	-
<b>Umsetzung</b>	Anpassen der eigenen Abläufe, um die Berichtsverpflichtung umsetzen zu können.
<b>Unterstützung des FV FDL</b>	-

Relevant:	Zuständigkeit:	Erledigt am:
Ja / Nein / Teilweise		

## 5 Informationen und Berichte

### 5.1 Allgemeine Anforderungen an Informationen

<b>Relevant</b>	<b>WPF und WPDLU</b> Allgemeine Standards für Informationen (redlich, eindeutig und nicht irreführend) sowie in welcher Form (dauerhafter Datenträger) die Information übergeben werden darf.
<b>Regelungsort</b>	Art 3 (dauerhafter Datenträger) 44 und 46 DelVO; § 49 WAG 2018 (redliche eindeutige und nicht irreführende Information).
<b>Alter Regelungsort</b>	§ 40 WAG 2007.
<b>ESMA und FMA</b>	Rundschreiben der FMA zu Informationen einschließlich Marketingmitteilungen gemäß WAG 2007 (von 2011) <sup>32</sup> . Dieses Rundschreiben bezieht sich zwar auf was WAG 2007 dürfte aber auch in der Zukunft von der FMA berücksichtigt werden.
<b>Umsetzung</b>	Anpassen der eigenen Abläufe um sicherzustellen, dass die allgemeine Anforderung umgesetzt werden.
<b>Unterstützung des FV FDL</b>	<u><a href="#">Erläuterungen zum dauerhaften Datenträger</a></u> in diesem Dokument (Seite 34).

Relevant: Ja / Nein / Teilweise	Zuständigkeit:	Erledigt am:
------------------------------------	----------------	--------------

### 5.2 Informationen über das WPU und die Dienstleistung

<b>Relevant</b>	<b>WPF und WPDLU</b>
<b>Regelungsort</b>	Art 47 DelVO; § 48 Abs 1 Z 1 und Abs 3 WAG 2018
<b>Umsetzung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erstellung einer Übersicht der Informationen</li> <li>• Festlegung einer Vorgangsweise, damit Kunden und potentielle Kunden die Information erhalten</li> </ul>
<b>Unterstützung des FV FDL</b>	-

Relevant: Ja / Nein / Teilweise	Zuständigkeit:	Erledigt am:
------------------------------------	----------------	--------------

<sup>32</sup> FMA Rundschreiben: <https://www.fma.gv.at/download.php?d=1337>.

### 5.3 Informationen über Finanzinstrumente

<b>Relevant</b>	WPF und WPDLU
<b>Regelungsort</b>	Art 48 DelVO; § 48 Abs 1 Z 2 und Abs 3 WAG 2018
<b>Alter Regelungsort</b>	§§ 40 ff WAG 2007
<b>Umsetzung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erstellung einer Übersicht der Informationen</li> <li>• Festlegung einer Vorgangsweise, damit Kunden und potentielle Kunden die Information erhalten</li> </ul>
<b>Unterstützung des FV FDL</b>	-

Relevant: Ja / Nein / Teilweise	Zuständigkeit:	Erledigt am:
------------------------------------	----------------	--------------

### 5.4 Informationen über Kosten und Nebenkosten

<b>Relevant</b>	WPF und WPDLU
<b>Regelungsort</b>	Art 50 und 51 DelVO (EG:); § 48 Abs 1 Z 3 und Abs 3 WAG 2018
<b>Alter Regelungsort</b>	§§ 40 ff WAG 2007
<b>Umsetzung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erstellung einer Übersicht der Informationen</li> <li>• Festlegung einer Vorgangsweise, damit Kunden und potentielle Kunden die Information erhalten</li> </ul>
<b>Unterstützung des FV FDL</b>	-

Relevant: Ja / Nein / Teilweise	Zuständigkeit:	Erledigt am:
------------------------------------	----------------	--------------

## 5.5 Informationen über die Anlageberatung

<b>Relevant</b>	<b>WPF und WPDLU, welche Anlageberatung erbringen</b>
<b>Regelungsort</b>	Art 52 DelVO
<b>Umsetzung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erstellung einer Übersicht der Informationen</li> <li>• Festlegung einer Vorgangsweise, damit Kunden und potentielle Kunden die Information erhalten</li> </ul>
<b>Unterstützung des FV FDL</b>	-

Relevant: Ja / Nein / Teilweise	Zuständigkeit:	Erledigt am:
------------------------------------	----------------	--------------

## 5.6 Allgemeine Berichtspflicht

<b>Relevant</b>	<b>WPF und WPDLU</b> Berichte über die erbrachten Dienstleistungen mittels dauerhaften Datenträgern
<b>Regelungsort</b>	§ 60 WAG 2018
<b>Alter Regelungsort</b>	-
<b>ESMA und FMA</b>	-
<b>Umsetzung</b>	Einrichtung der regelmäßigen Berichte
<b>Unterstützung des FV FDL</b>	-

Relevant: Ja / Nein / Teilweise	Zuständigkeit:	Erledigt am:
------------------------------------	----------------	--------------

## 5.7 Berichte zur Anlageberatung

<b>Relevant</b>	<p><b>WPF und WPDFLU</b></p> <p>Bei Anlageberatung ist der Kunde vor Durchführung des Geschäfts eine Erklärung zur Geeignetheit zu übermitteln. Dies inkludiert wie die Empfehlung die Präferenzen, Ziele und sonstigen Merkmale des Kunden berücksichtigt.</p> <p>Für Beratungen über Fernkommunikationsmittel ist die Übermittlung auf einen dauerhaften Datenträger unter bestimmten Voraussetzungen möglich.</p> <p>Ist dem Kunde eine periodische Eignungsüberprüfung zugesagt, so sind die Berichte regelmäßig zu erstellen.</p>
<b>Regelungsort</b>	§ 60 Abs 2 bis 4 WAG 2018
<b>Umsetzung</b>	Festlegung wie der Bericht erstellt und dem Kunden übermittelt wird.
<b>Unterstützung des FV FDL</b>	-

Relevant:	Zuständigkeit:	Erledigt am:
Ja / Nein / Teilweise		

## 5.8 Dokumentation

<b>Relevant</b>	<p><b>WPF und WPDFLU</b></p> <p>Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien sowie sonstige Bedingungen der Dienstleistungserbringung sind zu dokumentieren.</p>
<b>Regelungsort</b>	§ 59 WAG 2018
<b>Alter Regelungsort</b>	
<b>Umsetzung</b>	Gleiche Rechtslage wie bisher

Relevant:	Zuständigkeit:	Erledigt am:
Ja / Nein / Teilweise		

## 6 Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und Auslagerungen

### 6.1 Kenntnisse und Kompetenzen von Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen

Relevant	WPF und WPDLU mit Mitarbeitern
Regelungsort	Rechtskompetenz aus Artikel 24 und 25 MiFID II
ESMA und FMA	<ul style="list-style-type: none"> <li>• ESMA Leitlinien für die Beurteilung von Kenntnissen und Kompetenzen<sup>33</sup></li> <li>• FMA Veröffentlichung der Kriterien für die Beurteilung von Kenntnissen und Kompetenzen (Konsultationsdokument)<sup>34</sup></li> </ul>
Umsetzung	Erstellung eines Plans, um die Kenntnisse und Kompetenzen von Mitarbeitern und ER
Unterstützung des FV FDL	<a href="#">Musterorganisationshandbuch</a>

Relevant: Ja / Nein / Teilweise	Zuständigkeit:	Erledigt am:
------------------------------------	----------------	--------------

### 6.2 vertraglich gebundene Vermittler (vgV)

Relevant	<p>WPF und WPDLU, die mit vgV zusammenarbeiten</p> <p>Dem Fachverband Finanzdienstleister ist es gelungen, dass vgV auch für Wertpapierdienstleistungsunternehmen arbeiten dürfen. Sonst sind die Regelungen unverändert aus dem WAG 2007 übernommen worden.</p>
Regelungsort	§ 1 Z 44 (Definition) und § 36 WAG 2018
Alter Regelungsort	§ 28 WAG 2007
Umsetzung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Für Wertpapierdienstleistungsunternehmen eventuell Überlegung, ob auch mit vgV zusammengearbeitet werden soll.</li> <li>• Anpassen der Verweise in internen Unterlagen</li> </ul>
Unterstützung des FV FDL	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <a href="#">Musterorganisationshandbuch</a></li> <li>• Artikel zur vertraglich gebundenen Vermittlern (Fertigstellung Herbst 2017)</li> </ul>

Relevant: Ja / Nein / Teilweise	Zuständigkeit:	Erledigt am:
------------------------------------	----------------	--------------

<sup>33</sup> ESMA Leitlinie: <https://www.fma.gv.at/download.php?d=2178>.

<sup>34</sup> FMA Veröffentlichung: <https://www.fma.gv.at/download.php?d=2285>.



### 6.3 Wertpapiervermittler (WPV)

<b>Relevant</b>	<b>WPF und WPDLU, die mit WPV zusammenarbeiten</b> Die Regelung für WPV wurde formell klarer aufgebaut. Zusätzlich ist es gelungen, auch für WPV klarzustellen, dass diese Tätigkeit kein Arbeitsverhältnis begründet. Sonst ist es zu keiner inhaltlichen Änderung der bisherigen Rechtslage gekommen.
<b>Regelungsort</b>	§ 1 Z 45 (Definition) und § 37 WAG 2018
<b>Alter Regelungsort</b>	§ 2 Z 15 und § 4 Abs 5 und 8 WAG 2007
<b>Umsetzung</b>	Anpassen der Verweise in internen Unterlagen
<b>Unterstützung des FV FDL</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <a href="#">Musterorganisationshandbuch</a></li> <li>• Artikel zu Wertpapiervermittlern (Fertigstellung Herbst 2017)</li> </ul>

Relevant:	Zuständigkeit:	Erledigt am:
Ja / Nein / Teilweise		

### 6.4 Auslagerungen

<b>Relevant</b>	<b>WPF und WPDLU, die Auslagerungen verwenden</b> Die Regelung für Auslagerungen wurden adaptiert und ergänzt, insbesondere in den Artikel 31 Abs 2 bis 5 DelVO.
<b>Regelungsort</b>	Art 2 Abs 3 (Begriffsbestimmung) und Art 30 bis 32 DelVO (Erwägungsgründe 32 und 44 DelVO) und § 34 WAG 2018 (Auslagerung) und § 35 (Erbringung über einen anderen Rechtsträger).
<b>Alter Regelungsort</b>	§§ 25 und 27 WAG 2007
<b>ESMA und FMA</b>	Es ist noch unklar wie mit der alten <b>AuslagerungsVO</b> umgegangen wird.
<b>Umsetzung</b>	Überprüfung der eigenen Auslagerungen ob diese den neuen Standard entsprechen, eventuell Anpassung.
<b>Unterstützung des FV FDL</b>	-

Relevant:	Zuständigkeit:	Erledigt am:
Ja / Nein / Teilweise		

## 7 Sonstiges

### 7.1 Konzessionsvoraussetzungen für WPF

Regelungsort: § 3, 6 bis 15 WAG 2018

### 7.2 Konzessionsvoraussetzungen für WPDLU

Regelungsort: § 4, 6 WAG 2018

### 7.3 Dienst und Niederlassungsfreiheit

Regelungsort: § 18 und 20 WAG 2018

### 7.4 Eigentümer und Eigentumserwerb

Regelungsort: § 13 bis 16 WAG 2018

Alter Regelungsort: § 11 bis 11b WAG 2007

### 7.5 Bestmögliche Ausführung

Regelungsort: Art 64 bis 66 DelVO und §§ 62 bis 64 WAG 2018

### 7.6 Bearbeitung von Kundenaufträgen

Regelungsort: Art 67 bis 70 DelVO und § 65 WAG 2018

### 7.7 Anlegerentschädigung

Regelungsort: § 73 bis 76 WAG 2018

Umsetzung: kein Bedarf

### 7.8 Rechnungslegung und Geschäftsaufsicht

Regelungsort: § 71, 77 bis 88 und 93 WAG 2018<sup>35</sup>

Die Redepflicht von Wirtschaftsprüfern wurde überarbeitet.

Umsetzung: kein Bedarf

Unterstützung des FV FDL: [Erläuterung zur Berichtspflicht von Wirtschaftsprüfern](#) in diesem Artikel.

---

<sup>35</sup> Art 77 MiFID II.

## 7.9 Aufsicht und Kosten

**Regelungsort:** § 89 bis 92 WAG 2018

**Umsetzung:** kein unmittelbarer Umsetzungsbedarf. Jedoch sollten die Erfüllungsgehilfen darüber informiert werden, dass in Zukunft direkte Aufsichtsmaßnahmen der FMA möglich sind. Sobald die FMA nähere Informationen darüber gibt, sollten die Erfüllungsgehilfen informiert werden.

## 7.10 Strafbestimmungen und Behördenzusammenarbeit

**Regelungsort:** § 94 bis 97, 99 bis 103, 104 bis 111 WAG 2018

**Umsetzung:** kein unmittelbarer Umsetzungsbedarf. Der Vorstand und die Aktionäre sollten jedoch über die neuen exorbitant hohen Strafmöglichkeiten informiert werden.

## 7.11 Querverkäufe

**Regelungsort:** § 47 Abs 5 WAG 2018<sup>36</sup>

**ESMA und FMA:** ESMA Leitlinien zu Querverkäufen<sup>37</sup>

**Umsetzung:** kein unmittelbarer Umsetzungsbedarf, es sei denn Wertpapierdienstleistungen werden im Paket mit anderen Dienstleistungen angeboten.

**Unterstützung des FV FDL:** [Erläuterung zum Thema](#) in diesem Dokument.

---

<sup>36</sup> Art 4 Abs 1 Z 42 (Definition) und 24 Abs 11 MiFID II (EG 81).

<sup>37</sup> ESMA Leitlinie: [https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/2016-574\\_de.pdf](https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/2016-574_de.pdf).

## 8 Geringe bis keine Relevanz für österreichische WPU

### 8.1 Schutz des Kundenvermögens

Regelungsort: § 38 bis 44 WAG 2018

### 8.2 Algorithmischer Handel

Regelungsort: § 27 WAG 2018 und Artikel 18 bis 19 DelVO

### 8.3 Direkter elektronischer Zugang

Regelungsort: § 28 WAG 2018 und Artikel 20 DelVO

### 8.4 Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigen durch Zweigstellen oder durch Drittlandfirmen

Regelungsort: § 17, 19, 21 bis 25 WAG 2018

### 8.5 Systematische Internalisierer

Regelungsort: Art 12 bis 17 DelVO; § 28 WAG 2018

### 8.6 KMU Wachstumsmärkte

Regelungsort: Art 77 bis 79 DelVO

### 8.7 Verpflichtungen für Handelsplätze

Regelungsort: Art 80 bis 82 DelVO

### 8.8 Warenderivate und Derivativkontrakte

Regelungsort: Art 5 bis 8, 10 (Merkmale in Bezug auf Währungen) und 83 DelVO (Positionsmeldungen)

### 8.9 Geldmarktinstrumente

Regelungsort: Art 11 DelVO

### 8.10 Verpflichtungen für Datenübermittlungsdienstleister

Regelungsort: Art 84 bis 89 DelVO

### **8.11 Behörden und Schlussbestimmungen**

Regelungsort: Art 90 bis 91 DelVO

### **8.12 Verpflichtungen beim Halten von Kundengeldern**

Regelungsort: Art 49 (Information) und 63 DelVO

### **8.13 Zusätzliche Anforderungen zur Interessenkonflikten bei Sonderthemen**

Betrifft die Themen, Finanzanalysen und Marketingmitteilungen (Art 36 bis 37 DelVO), Emissionen oder Platzierung (Art 38 und 40 DelVO), Preisgestaltung bei Emission (Art 39 DelVO) und Darlehen und Kreditvergabe (Art 42 und 43 DelVO)

### **8.14 Gelegentliche Erbringung von Wertpapierdienstleistungen**

Regelungsort: Art 4 DelVO

## II. Rechtserläuterungen

### 9 Anforderungen an die Geschäftsleitung und das Leitungsorgan

Unterschieden wird in der MiFID II zwischen Leitungsorgan und Geschäftsleitung, wobei beide Funktionen von derselben Person ausgeübt werden können.<sup>38</sup>

#### 9.1 Leitungsorgan<sup>39</sup>

Das Leitungsorgan ist von den Vorschriften mit der bisherigen Geschäftsleitung gleichzusetzen. Das Leitungsorgan ist das Organ (oder die Organe), das nach nationalem Recht bestellt wird und befugt ist, Strategie, Ziel und Gesamtpolitik des Unternehmens festzulegen und die Entscheidungen der Geschäftsleitung zu kontrollieren und zu überwachen. Dem Leitungsorgan gehören die Personen an, welche die Geschäfte des Unternehmens tatsächlich führen.

#### 9.2 Geschäftsleitung<sup>40</sup>

Die Geschäftsleitung sind die natürlichen Personen, die Geschäftsführungsaufgaben wahrnehmen, für das Tagesgeschäft des Unternehmens verantwortlich und gegenüber dem Leitungsorgan rechenschaftspflichtig sind, einschließlich der Umsetzung der Firmenstrategie hinsichtlich des Vertriebs von Produkten und Dienstleistungen.

In einer GmbH wäre die Geschäftsführung wohl Leitungsorgan und Geschäftsleitung gleichzeitig. Ein eventueller (oder in der AG verpflichtender) Aufsichtsrat wäre ebenfalls Leitungsorgan und müsste die gleichen Voraussetzungen wie bisher ein Geschäftsführer (GF) erfüllen. Dies wird in der österreichischen Praxis insbesondere die Absolvierung des Fit & Proper Tests der FMA umfassen. Die Ausweitung der von den Überprüfungen betroffenen Personen hat jedoch bereits praktisch vor einigen Jahren begonnen.

#### 9.3 Voraussetzungen

Mit der Ausweitung der Definition müssen alle Mitglieder der Leitungsorgane (inklusive Aufsichtsrat) einen guten Leumund vorweisen, über ausreichende Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen verfügen, sowie der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ausreichend Zeit widmen.<sup>41</sup>

Weitere Änderungen

- Leitlinienkompetenz von ESMA und EBA
- Direkte Festlegung und Rechenschaft der Leitungsorgane unter anderem für die Überwachung der Aufgabentrennung im WPU (WPF und WDLU) und Vorbeugung von Interessenkonflikten im Sinne von Marktintegrität und Kundeninteresse.
- Das Leitungsorgan muss für die Firmenorganisation, Firmenpolitik und Überwachung der Vergütungspolitik sorgen, soweit Wertpapierdienstleistungen oder Nebendienstleistungen betroffen sind. Insbesondere ist für die Annahme und Überwachung von Folgendem zu sorgen:<sup>42</sup>
  - Firmenorganisation zur Erbringung von Wertpapierdienstleistungen einschließlich der vom Personal geforderten Fähigkeiten, Kenntnisse und

<sup>38</sup> § 1 Z 54 und 55 WAG 2018.

<sup>39</sup> § 1 Z 54 WAG 2018.

<sup>40</sup> § 1 Z 55 WAG 2018

<sup>41</sup> Art 9 Abs 4 RL wird durch einen Verweis in § 12 Abs 1 WAG 2018 auf Artikel 88 der RL 2013/36/EU umgesetzt.

<sup>42</sup> § 12 Abs 4 WAG 2018.

Erfahrungen sowie der Ressourcen der Verfahren und der Regelung für die Erbringung der Dienstleistungen, wobei Art, Umfang und Komplexität berücksichtigt werden.

- Firmenpolitik hinsichtlich der angebotenen Dienstleistungen, Produkte in Einklang mit Risikotoleranz und den Besonderheiten und Bedürfnissen der Kunden. Gegebenenfalls soll diese die Durchführung von geeigneten Stresstests einschließen.
- Wann ein Stresstest gemacht werden sollte, wird offen gelassen. Nach Meinung des Fachverbands nach sollte dies im Unternehmen nach dem Gesichtspunkt der Relevanz einzelner Szenarien für eine große Kundenanzahl evaluiert werden.
  - Vergütungspolitik der Personen, die an der Erbringung der Dienstleistungen für Kunden beteiligt sind. Ziel ist eine faire Behandlung der Kunden und eine Vermeidung von Interessenkonflikten im Verhältnis zu den Kunden.
- Das Leitungsorgan überwacht und überprüft regelmäßig die Eignung und Umsetzung der strategischen Ziele, Wirksamkeit der Unternehmensführungsregelungen und die Angemessenheit der Firmenpolitik hinsichtlich der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen. Erforderliche Schritte werden zur Beseitigung etwaiger Mängel gesetzt.
- Die Mitglieder des Leitungsorgans haben einen angemessenen Zugang zu Informationen und Dokumenten, die für die Beaufsichtigung und Überwachung der Entscheidungsfindung der Geschäftsleitung erforderlich sind. Damit soll die praktische Überwachungsmöglichkeit von Aufsichtsräten gesichert werden.
- Ö kann bestimmen, dass nur ein GF ausreichend ist, wenn es angemessen ist, Kundeninteressen und Marktintegrität gewährleistet sind und der GF Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und gut beleumundet ist.

Die neuen Regelungen für Leitungsorgane und Geschäftsleitung sind für große Unternehmen passender, für kleine Unternehmen häufig jedoch wenig zutreffend. Dort liegt die Entscheidungskompetenz bereits bisher bei der Geschäftsführung und eine Änderung sollte sich in der Praxis kaum ergeben.

## 10 Berichtspflicht von Wirtschaftsprüfern

Wirtschaftsprüfer werden verpflichtet, die FMA unverzüglich in folgenden Fällen über Sachverhalte oder Beschlüsse der WPU zu unterrichten, die sie im Zuge ihrer Aufgabenerfüllung zur Kenntnis nehmen:

- Handlungen, die erhebliche Verstöße gegen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die die Zulassungsvoraussetzungen enthalten oder die Ausübung der Tätigkeit von Wertpapierfirmen regeln, darstellen könnten;
- Informationen, die den Fortbestand der Wertpapierfirma in Frage stellen könnten;
- Informationen, die dazu führen könnten, dass der Prüfungsvermerk verweigert oder unter Vorbehalt gestellt wird.

Die Redepflicht erstreckt sich auch auf Unternehmen, die mit dem geprüften WPU in enger Verbindung stehen.

Die Ausübung der Redepflicht nach Treu und Glauben stellt keinen Verstoß gegen etwaige vertragliche oder rechtliche Beschränkungen der Informationsweitergabe dar und zieht für diese Person keinerlei Haftung nach sich.

## 11 Telefonaufzeichnungen

### 11.1 Anwendungsbereich

MiFID II führt eine verpflichtende Telefonaufzeichnung bei der Erbringung von bestimmten Dienstleistungen ein. Diese Dienstleistungen sind konkret:

- Annahme und Übermittlung von Kundenaufträgen
- Ausführung von Kundenaufträgen
- Handel für eigene Rechnung

Aufzeichnungspflichtig sind Telefongespräche oder sonstige elektronische Kommunikationen zu diesen Dienstleistungen.

Erfasst werden auch Telefongespräche und elektronische Kommunikation, mit welchen diese Dienstleistungen veranlasst werden sollen, auch wenn die konkreten Gespräche nicht zum Abschluss führen. Es macht daher keinen Unterschied, ob die Dienstleistung tatsächlich veranlasst wird oder nicht.

Ein wesentliches Unterscheidungsmerkmal ist daher, ob die Dienstleistung veranlasst werden soll oder nicht.<sup>43</sup> Wenn beispielsweise ein WPU Dienstleistungen telefonisch oder zumindest bei bestimmten Telefonen nicht anbietet, müssen Telefongespräche über diese Telefone nicht aufgezeichnet werden. Die Aufzeichnungspflicht stellt daher auf die Bereitschaft, die relevanten Dienstleistungen über das Telefon zu erbringen, ab. Die im Folgenden beschriebenen Verpflichtungen der Telefonaufzeichnungen sind nur anzuwenden, wenn die Telefongespräche im beschriebenen Anwendungsbereich sind.

### 11.2 Verpflichtungen der Telefonaufzeichnung

WPU müssen dazu einschlägige Telefongespräche und elektronische Kommunikation, welche gesendet oder empfangen wurden, aufzeichnen. Aufzeichnungspflichtig sind dabei alle relevanten Geräte, welche das WPU den Angestellten oder freien Mitarbeitern zur Verfügung gestellt hat oder deren Nutzung vom WPU gebilligt oder gestattet wurde.

Es ist daher nicht notwendig, dass alle Mitarbeiter oder freien Mitarbeiter Geräte des WPU verwenden. Es ist ausreichend, dass die Nutzung gebilligt oder gestattet wurde. WPU verbieten Angestellten und freien Mitarbeitern, mithilfe privater Geräte relevante Telefongespräche oder elektronische Mitteilungen zu erstellen, zu senden oder zu empfangen, welche nicht aufgezeichnet werden können.

Neu- und Altkunden werden einmal vor der Erbringung der Wertpapierdienstleistung über die Aufzeichnung informiert. Zusätzlich erfolgt eine Information darüber, dass die Gespräche fünf Jahre und, wenn die FMA dies wünscht, sieben Jahre zur Verfügung stehen. Die Information erfolgt in der Beratungssprache.

In der Praxis muss bei den relevanten Telefonen eine Ansage erfolgen, dass eine Aufzeichnung stattfindet.

Wertpapierdienstleistungen der Annahme, Übermittlung und Ausführungen über Kundenaufträge dürfen nur dann telefonisch erbracht werden, wenn der Kunde im Voraus über die Aufzeichnung informiert wurde.

---

<sup>43</sup> § 33 Abs 3 WAG 2018.



Es ist weiterhin möglich, die Aufträge über andere Kanäle zu platzieren. Erforderlich ist jedenfalls ein dauerhafter Datenträger wie zB Email, Fax und Papier. Bei persönlichen Treffen können schriftliche Protokolle und Vermerke angefertigt werden, diese ersetzen dann die elektronische Aufzeichnung.

### 11.3 Aufbewahrungspflicht

Die relevanten Aufzeichnungen werden den betroffenen Kunden auf Anfrage zur Verfügung gestellt und fünf Jahre aufbewahrt. Die FMA kann verlangen, dass die Aufbewahrungspflicht auf sieben Jahre ausgedehnt wird.<sup>44</sup>

### 11.4 Leitlinie

Die WPU müssen in schriftlicher Form (Leitlinie) wirksam Grundsätze für Aufzeichnungen über Telefonaufzeichnungen und elektronische Kommunikation festlegen, umsetzen und aufrechterhalten. Die Leitlinie ist proportional zu Art, Umfang und Komplexität der Geschäfte zu erstellen. Die Leitlinie umfasst folgendes:

- **Telefonat:** Angaben, auf welche Telefongespräche die Aufzeichnungsanforderungen anwendbar sind. Hier kann beispielsweise angemerkt werden, bei welchen Telefonen die relevanten Dienstleistungen angeboten werden.
- **Verfahren:** Nähere Angaben zu dem Verfahren, um die Aufzeichnung sicherzustellen. Dies inkludiert Verfahren, um sicherzustellen, dass die relevanten Gespräche nur auf vom Unternehmen genehmigten bzw zugelassenen Geräten passieren. In Situationen, in denen dies nicht eingehalten wurde, werden die Belege aufbewahrt.
- **Aufzeichnungspflicht:** Das Leitungsorgan gewährleistet eine wirksame Aufsicht und Kontrolle hinsichtlich der Strategien und Verfahren über diese Aufzeichnungspflichten.
- **Technologieneutral:** Die Leitlinie ist technologieneutral.
- **Wirksamkeit:** Die Wirksamkeit der Leitlinie wird periodisch überprüft und alle erforderlichen und zweckdienlichen Alternativen werden übernommen. Dies erfolgt immer dann, wenn neue Kommunikationsmittel genehmigt werden.
- **Aufzeichnung und Kontrolle:** Die relevanten Kommunikationsmittel und deren Besitzer werden regelmäßig aufgezeichnet und aktualisiert. Dies inkludiert firmeneigene und zugelassene firmenfremde Kommunikationsmittel.
- **Schulung:** Die Mitarbeiter werden über diese Leitlinie geschult (Aus- und Weiterbildung).
- **Verhältnismäßige Überprüfung:** Die Aufzeichnungen müssen regelmäßig überprüft und kontrolliert werden. Diese Überprüfung erfolgt risikobasiert und verhältnismäßig.

Offen ist, wieviele dieser Aufzeichnungen angehört bzw durchgelesen werden müssen. Unbeantwortet ist auch, wie diese Überprüfung erfolgen muss (mit Betriebsrat usw).

Die Leitlinie wird der FMA auf Anfrage vorgelegt und erläutert.

### 11.5 Persönliche Kundengespräche

Bei Persönlichen Kundengesprächen, welche zu relevanten Dienstleistungen führen, werden folgende Inhalte aufgezeichnet<sup>45</sup>:

---

<sup>44</sup> § 33 Abs 9 WAG 2018.

<sup>45</sup> Art 76 Artikel 9 DelVO.

- Datum und Uhrzeit der Besprechung(en)
- Ort der Besprechung(en)
- Persönliche Angaben der Anwesenden
- Initiator der Besprechung(en)
- Wichtige Informationen über den Kundenauftrag, wie ua Preis, Umfang Auftragsart und Zeitpunkt der vorzunehmenden Weiterleitung bzw Ausführung.

Die Aufzeichnungen müssen auf einem dauerhaften Datenträger gespeichert werden, damit diese erneut abgespielt und kopiert werden können. Die Originalaufzeichnung darf nicht verändert oder gelöscht werden können.

Die Aufzeichnung muss für Kunden - auf dessen Wunsch - leicht zugänglich sein. Die Qualität, Genauigkeit und Vollständigkeit der Aufzeichnungen aller Telefongespräche muss sichergestellt werden.

Der Aufbewahrungszeitraum für eine Aufzeichnung beginnt mit ihrem Erstellungszeitpunkt.

#### **Q&A zu Telefonaufzeichnungen:**

- Kann die Verpflichtung Telefonaufzeichnungen zu führen ausgeschlossen werden? Nein. Wenn die relevanten Dienstleistungen erbracht werden muss aufgezeichnet werden. Ein Aufzeichnungsverzicht kann nicht mit dem Kunden vereinbart werden.

## **12 Dauerhafter Datenträger (Bedingungen für Informationen)**

Grundsätzlich sind Informationen auf dem dauerhaften Datenträger „Papier“ zu übergeben. Alternative dauerhafte Datenträger sind unter folgenden Bedingungen erlaubt:

- Die Bereitstellung der Information über dieses Medium ist angemessen.
- Der Kunde hat die Wahl zwischen Papier und dem alternativen dauerhaften Datenträger und hat sich ausdrücklich für den alternativen dauerhaften Datenträger entschieden.

Folgende konkrete Verpflichtungen sind bei der Zurverfügungstellung von allgemeinen (nicht persönlichen) Informationen über eine Webseite einzuhalten (Art 3 DelVO):

- Die Bereitstellung der Information über dieses Medium ist angemessen.
- Ausdrückliche Zustimmung des Kunden.
- Elektronische Zustellung der konkreten Webseite mit den Informationen.
- Die Informationen müssen am neuesten Stand sein.
- Die Informationen müssen laufend abgefragt werden können „solange, wie sie für den Kunden nach vernünftigen Ermessen einsehbar sein müssen“. Diese etwas kryptische Formulierung bedeutet „so lange wie möglich“.

Die allgemeinen Informationen beinhalten folgendes:

- Informationen über die Wertpapierfirma und ihre Dienstleistung
- Informationen über die Finanzinstrumente
- Informationen zum Schutz von Kundenfinanzinstrumenten und Kundengeldern
- Informationen über Kosten und Nebenkosten
- Informationen über die Grundsätze der Auftragsausführung

## 13 Vergütungsvorschriften (Grundsätze und Praktiken)

Das Vergütungsrecht der MiFID II teilt sich in verschiedene Regulierungen und Anwendungsbereiche. Die wichtigste Unterscheidung ist zwischen internen und externen Vergütungsvorschriften.

### 13.1 Interne Vergütungsvorschriften

Interne Vergütungsvorschriften sind bei Zahlungen gegenüber relevanten Personen zu berücksichtigen und werden vom Normengeber als Vergütung bezeichnet. Zur leichteren Lesbarkeit wird hier der Begriff „interne Vergütung“ verwendet. Die interne Vergütung regelt

- jede Form von Zahlungen oder finanziellen bzw nicht-finanziellen Leistungen,
- die für die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen für Kunden
- direkt oder indirekt
- an relevante Personen geleistet werden.

Relevante Personen sind auch die Angestellten des WPU sowie der Vertraglich gebundene Vermittler.

Beispiel:

Die Wertpapierfirma zahlt eine Provision an den vertraglich gebundener Vermittler Alpha GmbH für die Vermittlung eines Auftrages über Finanzinstrumente durch Herrn Herbert Bravo. Die Alpha GmbH zahlt diese Provision (oder einen Teil davon) an den Vermittler Herbert Bravo. Die Provision ist rechtlich eine interne Vergütung der Wertpapierfirma, welche indirekt an Herrn Herbert Bravo ausgezahlt wird. Die Regelungen für die interne Vergütung sind anzuwenden.

Die Regelungen für interne Vergütungen befinden sich in Artikel 27 DelVO.

Wichtig:

Die internen Vergütungsregelungen gelten für alle WPU, unabhängig davon, ob diese direkt oder indirekt vergütet werden.

### 13.2 Externe Vergütungsvorschriften

Externe Vergütungsvorschriften werden vom Normengeber als Anreiz bezeichnet. Anreize beinhalten Gebühren, Provisionen oder nicht-monetäre Vorteile. Konkrete rechtliche Vorgaben gibt es für derartige Gebühren und Provisionen, wenn diese von dritter Seite stammen. Zur besseren Lesbarkeit wird im Folgenden der Begriff indirekte Vergütung verwendet.

Für die Anwendung der Regelungen ist die konkrete Benennung und Art der indirekten Vergütung unabhängig. Die Regelung ist daher auf Agios, Bestandsprovisionen usw anzuwenden. Wesentlich ist, dass die indirekte Vergütung für eine Wertpapierdienstleistung ausbezahlt wird und die Anweisung zur Auszahlung nicht vom Kunden stammt.

Wichtig:

Die externen Vergütungsvorschriften sind nur für den Fall anwendbar, dass indirekte Vergütungen angenommen werden. Für unabhängige Anlageberatungen und Portfolioverwaltungen sind indirekte Vergütungen verboten, wodurch diese Regelungen nicht relevant sind.

Eine indirekte Vergütung muss mehrere Voraussetzungen erfüllen, um legal zu sein. Die indirekte Vergütung:

- muss dazu bestimmt sein, die Qualität der jeweiligen Dienstleistung für den Kunden zu verbessern,
- darf die WPU nicht dabei beeinträchtigen, im bestmöglichen Interesse der Kunden zu handeln,
- muss in umfassender, zutreffender und verständlicher Weise unmissverständlich offen gelegt werden.

Für jede dieser Voraussetzungen gibt es konkrete Anweisungen, wie diese erfüllt sein müssen.

### 13.3 Qualitätsverbesserung

Damit davon ausgegangen werden kann, dass die indirekte Vergütung zulässig ist, müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein<sup>46</sup>:

#### (1) Rechtfertigung

Die indirekte Vergütung muss durch eine zusätzliche oder höherrangige Dienstleistung für den jeweiligen Kunden gerechtfertigt sein und in angemessenem Verhältnis zum Umfang der erhaltenen Anreize stehen.

Der Normengeber definiert mehrere Beispiele für mögliche höherrangige Dienstleistungen:

- Die Erbringung von Anlageberatung und den Zugang zu einer breiten Palette geeigneter Finanzinstrumente, einschließlich einer angemessenen Zahl von Instrumenten dritter Produkthanbieter ohne enge Verbindung.
- Die Erbringung von Anlageberatung in Kombination mit dem Angebot, mindestens einmal jährlich zu bewerten, ob die Finanzinstrumente für den Kunden weiterhin geeignet sind.
- Die Erbringung von Anlageberatung in Kombination mit einer fortlaufenden Dienstleistung mit wahrscheinlichem Wert für den Kunden wie beispielsweise Beratung über die vorgeschlagene optimale Portfoliostrukturierung des Kunden.
- Die Ermöglichung des Zugangs zu Vor-Ort-Verfügbarkeit von qualifizierten Beratern. Dieser Punkt ist erst sehr spät im Gesetzwerdungsprozess eingefügt worden. Damit wurde der Wunsch der betroffenen Unternehmen die Vor-Ort-Verfügbarkeit auch als besondere Qualität zu betrachten Rechnung getragen.
- Gewährung des Zugangs zu einer breiten Palette von Finanzinstrumenten zu einem wettbewerbsfähigen Preis. Die Palette von Finanzinstrumenten muss geeignet sein, den Bedürfnissen des Kunden zu entsprechen und eine angemessene Zahl von Instrumenten dritter Produkthanbieter ohne enge Verbindung zu der betreffenden Wertpapierfirma aufweisen. Dies muss in Kombination mit entweder
  - der Bereitstellung von Instrumenten, die einen Mehrwert aufweisen, wie objektive Informationsinstrumente, die dem Kunden bei der Anlageempfehlung helfen oder
  - der Möglichkeit die Palette der Finanzinstrumente, in die er investiert hat, zu beobachten, modellieren und anzupassen oder
  - der Übermittlung periodischer Berichte über die Wertentwicklung sowie die Kosten und Gebühren der Finanzinstrumente, geschehen.
- Weitere höherrangige Dienstleistungen sind möglich, jedoch vom Normengeber nicht vordefiniert.

---

<sup>46</sup> § 52 WAG 2018.

Die Rechtfertigung muss für fortlaufende indirekte Vergütungen laufend erfolgen.

Beispiel:

Die einmalige Anlageberatung mit breiter Produktauswahl von Finanzinstrumenten ohne enge Verbindung erlaubt eine einmalige, indirekte Vergütung, nicht jedoch eine Bestandsprovision. Für eine Bestandsprovision muss eine laufende Dienstleistung zumindest angeboten werden. Rätierliche Auszahlungen für einmalige Dienstleistungen werden meiner Meinung nach damit jedoch nicht verhindert. Besonders beachtet werden muss dann aber das angemessene Verhältnis von indirekter Vergütung und Dienstleistung.

### **(2) Vorteil für den Kunden**

Die indirekten Vergütungen dürfen nicht unmittelbar dem WPU, den Anteilseignern oder Beschäftigten zugutekommen. Notwendig ist ein materieller Vorteil für die betreffenden Kunden. Diese Anforderung wird regelmäßig durch die Aufwendungen für die Dienstleistungen erfüllt sein.

### **(3) Keine Befangenheit**

Indirekte Vergütungen sind nicht zulässig, wenn die Dienstleistung befangen oder verzerrt ist. Dies gibt Kunden in Zukunft eine einfachere Möglichkeit, die indirekte Vergütung einzuklagen, wenn eine Falschberatung vorliegt.

### **(4) Nachweis**

WPU müssen einen Nachweis darüber führen, dass die indirekten Vergütungen dazu bestimmt sind, die Qualität der Dienstleistung zu erfüllen, bzw die obigen Anforderungen erfüllen. Dazu muss folgendes intern geführt werden:

- Eine Liste aller indirekten Vergütungen im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen;
- eine Aufzeichnung, wie die indirekten Vergütungen zu einer Qualitätsverbesserung führen;
- eine Aufzeichnung, welche Schritte gesetzt wurden, um dafür zu sorgen, dass die indirekten Vergütungen die Pflicht des WPU - ehrlich, redlich und professionell im bestmöglichen Interesse ihrer Kunden zu handeln - nicht beeinträchtigt.

## **13.4 Offenlegung**

Indirekte Vergütungen müssen Kunden wie folgt veröffentlicht werden:

- Vor der Dienstleistung müssen die Art und der Betrag offengelegt werden. Wenn der Betrag vor der Dienstleistung nicht feststellbar ist, dann ist die Art der Berechnung in umfassender, zutreffender und verständlicher Weise unmissverständlich offen zu legen. Geringfügige nicht-monetäre Vorteile können generisch beschrieben werden, andere nicht-monetäre Vorteile müssen ausgewiesen und separat offengelegt werden.
- Die Offenlegungsverpflichtung vor der Dienstleistungserbringung wurde in der MiFID II im Wesentlichen durch die Offenlegungsverpflichtung der nicht-monetären Vorteile ergänzt.
- Wenn das WPU den Betrag der indirekten Vergütung nicht im Voraus feststellen konnte (und daher dem Kunden die Art der Berechnung offengelegt hat), so unterrichtet das WPU den Kunden nachträglich über den genauen Betrag, welchen das WPU erhalten oder gewährleistet hat.
- Solange das WPU fortlaufende indirekte Vergütungen erhält, unterrichtet das WPU die Kunden mindestens einmal jährlich über die tatsächliche Höhe der erhaltenen oder

gewährten indirekten Vergütungen. Geringfügige nicht-monetäre Vorteile können generisch beschrieben werden.

Sind an einem Vertriebskanal mehrere Unternehmen beteiligt, erfüllt jedes WPU, das eine Wertpapierdienstleistung erbringt, die Offenlegungspflichten gegenüber ihren Kunden. Das bedeutet meiner Meinung nach aber nicht, dass Brief/Email oder Ähnliches vom WPU weggeschickt werden muss. Die Verantwortung der Erfüllung kann aber nicht delegiert werden.

## 14 Produktregulierung

### 14.1 Allgemeines zur Produktregulierung

Eine der wesentlichsten Erneuerung der MiFID II ist die WPU-interne verpflichtende Produktregulierung. Dazu werden WPU in konzipierende und vertreibende WPU geteilt. Das Ziel der Produktregulierung ist, eine unternehmensinterne Steuerung einzuführen, welche Finanzinstrumente für welche Kunden (Zielmarkt) in Frage kommen. Von der internen Produktregulierung zu unterscheiden, ist die Produktintervention durch die Aufsicht, welche am Ende dieses Teils zusammenfassend beschrieben wird.

Ein konzipierendes WPU (Konzepteur) ist ein Unternehmen, welches Schaffung, Entwicklung, Begebung und/oder Gestaltung von Finanzinstrumenten beinhaltet. Aus Sicht des Fachverbands Finanzdienstleister beinhaltet dies jedoch nicht die Beratung über die Konzeption von Finanzinstrumenten.

Die Produktregulierung betrifft nur Finanzinstrumente und nicht individuelle Dienstleistungen. Beispielsweise kann eine individuelle Portfolioverwaltung keine Produktgenehmigung durchlaufen, da diese nicht als Produkt für einen Zielmarkt gestaltet, sondern individuell für einen Kunden erbracht wird. Für ein Produktgenehmigungsverfahren benötigt es daher meiner Meinung nach ein Finanzinstrument, das einer Mehrzahl von Kunden angeboten wird.

Konzipierende WPU können auch diese Finanzinstrumente vertreiben und müssen dann auch beim Vertrieb die Vorschriften der vertreibenden WPU einhalten.

Vertreibende WPU (Vertreiber) sind alle anderen WPU, welche Finanzinstrumente zum Kunden bringen.

Diese Differenzierung der Unternehmen ohne jeden Bezug auf die konkreten Wertpapierdienstleistungen (Anlageberatung, Annahme und Übermittlung von Finanzinstrumenten usw.) ist ein Beispiel für die legistisch falsche Zuordnung dieser Bestimmung in der MiFID II. Ein weiteres Problem ist, dass die wenigsten Finanzinstrumente von WPU konzipiert werden. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, wird in der Folge die Verantwortung auf die vertreibenden Unternehmen abgewälzt. Dadurch wird gerade das Ziel, die Produkthersteller in die Pflicht zu nehmen und für verantwortungsvolle Produkte samt klarer Haftung zu sorgen, konterkariert. Korrekt wäre es gewesen, die Produktregulierung in Vorschriften für Produkthersteller (UCIT RL, AIFM RL usw.) zu verpacken.

### 14.2 Übersicht der inhaltlichen Vorschriften für Konzepture

Die Produktregulierung wendet sich inhaltlich zuerst an jene Wertpapierunternehmen, die Finanzinstrumente konzipieren und verpflichtet diese zu einem Produktgenehmigungsverfahren vor Vertriebsfreigabe. Teil des Produktgenehmigungsverfahrens ist die Festlegung eines Zielmarkts, für welchen alle

einschlägigen Risiken bewertet werden. Dieser Zielmarkt muss mit der beabsichtigten Vertriebsstrategie im Einklang stehen.

Wie der Zielmarkt definiert sein muss, ist nicht näher geregelt. Es gibt daher auch bei den relevanten Anbietern noch sehr unterschiedliche Auffassungen. Teilweise wird daran gedacht, die 7-teilige Risikoklassifizierung für Investmentfonds zu verwenden, andere Modelle sehen eine eigene, neue und komplexe Klassifizierung vor.

Der Fachverband Finanzdienstleister hat Produkthanbieter dazu eingeladen, sich über die Pläne zu äußern und wird dies wiederholen. Zusätzlich hat der Fachverband Finanzdienstleister den Produkthanbietern einige Punkte mitgegeben, welche aus Sicht der WPU zu beachten sind:

- möglichst klare Definition des Zielmarkts, um diese bei der Beratung leicht berücksichtigen zu können;
- Möglichkeiten der Beimischung der Produkte in gemischten Portfolios.

Das Produktgenehmigungsverfahren ist regelmäßig zu wiederholen (bzw die Ergebnisse sollen mit aktuellen Informationen überprüft werden).

Konzipierende Wertpapierfirmen stellen den vertreibenden Wertpapierfirmen sämtliche sachgerechten Informationen über das Finanzinstrument und das Produktgenehmigungsverfahren einschließlich des Zielmarkts zur Verfügung.

Die inhaltlichen Vorschriften für konzipierende WPU werden in § 30 WAG 2018 nähergehend beschrieben. Eine weitere Befassung mit den Vorschriften für Konzepture ist, da es sich um Produktrecht und nicht Beratungs- und Vermittlungsrecht handelt, im Moment nicht angedacht.

### 14.3 Vorschriften für Vertreiber

Die Basisrichtlinie MiFID II verlangt von vertreibenden WPU, dass diese die relevanten Informationen einholen, die Merkmale des Zielmarktes verstehen<sup>47</sup> und der Zielmarkt zusätzlich in die Beratung einfließt.<sup>48</sup>

### 14.4 Allgemeine Produktüberwachungspflichten (PÜV) für Vertreiber

Die MiFID II führt umfassende Produktregulierungspflichten für vertreibende Wertpapierunternehmen ein. Konkret müssen WPU Produktüberwachungsvorkehrungen (PÜV) einsetzen. Diese Vorkehrungen werden in einer Leitlinie im Organisationshandbuch aufgesetzt und vom Compliance-Officer kontrolliert. Der Compliance-Officer muss die Produktüberwachung jedoch nicht selbst durchführen.

Die erste Verpflichtung der PÜV ist die Einholung von Informationen je nachdem, wer das Finanzinstrument (FI) erstellt hat:

- **FI von einer anderen Wertpapierfirma:** Einholung der Informationen von den Konzepturen inklusive Zielmarkt, Verständnis und Wissen über die FI, um diese entsprechend der Bedürfnisse, Merkmale und Ziele zu vertreiben.

<sup>47</sup> Art 16 Abs 3 Unterabsatz 6 MiFID II.

<sup>48</sup> Art 24 Abs 2 Unterabsatz 2 RL MiFID II.

- **FI von sonstigen Firmen, die selbst Produktregulierung betreiben:** Einholung der Informationen von den Konzepturen inklusive Zielmarkt, Verständnis und Wissen über die FI um diese entsprechend der Bedürfnisse, Merkmale und Ziele zu vertreiben. In diesem Fall müssen WPU überprüfen, ob die Informationen klar und verlässlich sind und zur Erfüllung regulatorischer Anforderungen erstellt wurden. Als konkrete Beispiele nennt der Normengeber die Offenlegungspflichten nach der ProspektRL (RL 2003/71/EG) und der TransparenzRL (RL 2004/109/EG).
- **FI von sonstigen Firmen, die keine Produktregulierung betreiben:** Die Wertpapierfirma legt den Zielmarkt für das jeweilige FI selbst fest.
- **Eigene FI:** Die Marktbewertung als Konzepteur ist ausreichend, eine zweite Marktbewertung ist nicht notwendig.

Die zweite Verpflichtung ist jene, die Zielmarktdefinition an die eigene beabsichtigte Vertriebsstrategie anzupassen. Dabei ist es durchaus möglich, die Vertriebsstrategie des Konzepteurs vollständig zu übernehmen. Der Vertreiber ermittelt und bewertet die Situation und die Bedürfnisse der Kunden, auf die sie sich konzentrieren wollen. Die Interessen der Kunden sollen dabei nicht aufgrund kommerziellen oder finanziellen Drucks beeinträchtigt werden. Bestimmt werden sollen Kundengruppen, mit welchen das FI oder die Dienstleistung vereinbar bzw nicht vereinbar sind.

Die PÜV sind besonders sorgfältig bei neuen FI oder Dienstleistungen anzuwenden.

Das Ziel der PÜV ist es, die Einhaltung aller MiFID-II-Regelungen sicherzustellen und insbesondere die Regelungen zur Offenlegung, Eignungstest, Angemessenheitstest, indirekte Vergütungen und den ordnungsgemäßen Umgang mit Interessenkonflikten zu gewährleisten.

Im Ergebnis wird von WPU erwartet, alle FI vor dem Vertrieb zu bewerten und Regeln für den konkreten Vertrieb aufzusetzen. Dazu wird es sinnvoll, Formblätter zu erstellen. Zusätzlich sollte mit den Konzepturen ein möglichst einheitlicher Standard für die Zielmarktdefinition verhandelt werden. Letztlich führt dies auch zu einem Wettbewerb der Konzepture, da Vertreiber vermutlich jene Konzepture bevorzugen werden, welche die praxisnahesten Informationen zur Verfügung stellen bzw welche die Vertreiber möglichst ohne Aufwand übernehmen können.

Diese Verpflichtungen gelten unabhängig davon, ob die FI am Primär- oder Sekundärmarkt verkauft werden. Die Verpflichtung ist abhängig von der Komplexität des Produktes nach dem Verhältnismäßigkeitsprinzip.

Beispiel:

Aktien sind meiner Meinung nach als Produkte mit geringer Komplexität einzustufen und die Verpflichtungen sind daher nur sehr generell einzuhalten.

Die maßgeblichen Mitarbeiter müssen über die notwendige Sachkenntnis verfügen, um die Merkmale und Risiken der FI sowie die Bedürfnisse, Merkmale und Ziele des bestimmten Zielmarktes zu verstehen.

Vertreiber sind verpflichtet, Konzepturen Informationen über die Verkäufe zu übermitteln. Zusätzlich sind, sofern angebracht, Informationen über die eigenen Überprüfungen zu übermitteln, um die von den Konzepturen durchgeführten Produktüberprüfungen zu unterstützen.

## 14.5 Spezialbestimmungen zur Produktüberwachung für Vertreiber



### (1) Regelungen bei mehreren Vertreibern

Arbeiten verschiedene Firmen beim Vertrieb eines FI zusammen, hat das WPU mit der direkten Kundenbeziehung die Letztverantwortung für die Erfüllung der Produktüberwachungspflichten. Die anderen Vertreter sind verpflichtet:

- sicherzustellen, dass relevante Produktinformationen vom Konzepteur an den Endvertreiber in der Vertriebskette weitergegeben werden;
- dem Konzepteur die Erlangung von Informationen über die Produktverkäufe zu ermöglichen;
- die Produktüberwachungspflichten für Konzepture - soweit relevant - anzuwenden.

### (2) Compliance Funktion

Der Compliance-Officer kontrolliert die Entwicklung und regelmäßige Überprüfung der Produktüberwachungsvorkehrungen. Das Ziel ist, jegliches Risiko, dass die Produktüberwachung nicht umfassend stattfindet, zu erkennen. Die Compliance-Berichte an das Leitungsorgan müssen dazu auch systematisch Informationen über die von dem WPU angebotenen und empfohlenen FI und Dienstleistungen enthalten. Diese Berichte werden auf Verlangen der FMA zur Verfügung gestellt.

### (3) Leitungsorgan

Das Leitungsorgan muss eine tatsächliche Kontrolle über den Produktüberwachungsprozess ausüben. Dies inkludiert die Palette der FI, deren jeweilige Zielmärkte und welche Dienstleistungen dazu erbracht werden.

### (4) Regelmäßige Überprüfung

WPU müssen ihre angebotenen FI und Dienstleistungen regelmäßig auf die folgenden Punkte überprüfen:

- Wird den Bedürfnissen, Merkmalen und Zielen des bestimmten Zielmarktes entsprochen?
- Ist die beabsichtigte Vertriebsstrategie immer noch geeignet?

Dabei sind alle Ereignisse zu berücksichtigen, die das potenzielle Risiko für den bestimmten Zielmarkt wesentlich beeinflussen könnten.

Die Überprüfung und Aktualisierung erfolgt, wenn den WPU bewusst wird, dass

- der Zielmarkt nicht richtig bestimmt war oder
- das FI oder die Dienstleistung den Gegebenheiten nicht mehr gerecht wird.

Als Beispiel für eine Adhoc-Überprüfung wird vom Normengeber genannt, wenn ein FI aufgrund von Marktveränderungen illiquide oder hochgradig volatil wird.

Der Normengeber geht meiner Meinung nach daher von zwei Überprüfungsmodalitäten aus. Eine regelmäßig (vermutlich meistens jährliche) und eine anlassbezogene Überprüfung und Aktualisierung.

Zusätzlich sind nicht nur die FI und Dienstleistungen, sondern auch die Produktüberwachungsvorkehrungen in regelmäßigen Abständen zu überprüfen. Das Ziel ist, dass diese belastbar und zweckmäßig bleiben. Eine derartige Überprüfung des Systems der Vorkehrung sollte meiner Meinung nach bei den meisten österreichischen WPU alle drei bis fünf Jahre ausreichen. Es ist nicht anzunehmen, dass die Produktüberwachungsvorkehrungen wesentlich angepasst werden müssen.

## 15 Informationen über unabhängige Wertpapierberatungen

### 15.1 Allgemeines

Informiert ein WPU seinen Kunden darüber, dass eine unabhängige Anlageberatung erbracht wird, dann muss das WPU bestimmte Auflagen erfüllen. Diese Verpflichtungen sind daher eine Selbstverpflichtung, die davon abhängen, ob in der Außendarstellung „unabhängige Anlageberatung“ angepriesen wird oder nicht. WPU werden nicht dazu gezwungen, sich unabhängig zu nennen, die folgenden Auflagen sind daher fakultativ zu sehen.

Die Bedingungen für das Eigenmarketing als „unabhängige Anlageberatung“ sind:

a) Bewertung einer ausreichenden Palette von Finanzinstrumenten

Die Streuung der Finanzinstrumente muss hinsichtlich der Art und der Emittenten erfolgen; in beiden Fällen jeweils in einem Ausmaß, um zu gewährleisten, dass die Anlageziele des Kunden in geeigneter Form erreicht werden.

Die Streuung der Emittenten erscheint sinnvoll, um das Emittenten-Risiko einzudämmen und ist mit der praktischen Erwartung der Kunden von einer „unabhängigen Anlageberatung“ in Einklang zu bringen.

Die Streuung hinsichtlich der Art erscheint problematischer, da für viele Kunden beispielsweise Investmentfonds als Anlagehorizont von Finanzinstrumenten ausreichen. Die Voraussetzung gibt selbst die Lösung vor, indem nur gewährleistet werden muss, die Anlageziele des Kunden zu erreichen. Von einem durchschnittlichen Anleger ist wohl anzunehmen, dass Investmentfonds ausreichen; eine regulatorische Absicherung besteht aber nicht.

Die Finanzinstrumente dürfen zusätzlich nicht auf Finanzinstrumente beschränkt sein, welche von dem WPU selbst emittiert, angeboten oder sonst mit ihm in enger Verbindung stehen. Es ist grundsätzlich bereits verwunderlich, dass es erlaubt ist, „unabhängige Anlageberatung“ zu erbringen, obwohl eigene Produkte angeboten werden. Dies widerspricht der in der österreichischen Praxis bisher verstandenen Definition von „unabhängiger Anlageberatung“. Die Regelung erlaubt daher grundsätzlich auch Kreditinstituten, unabhängige Anlageberatung zu erbringen und in dieser sogar die Produkte der eigenen KAG zu beraten, solange die Beratung nicht nur auf die eigenen Produkte beschränkt ist. Im Extremfall könnte diese Regelung dazu führen, dass Kreditinstitute die einzigen „unabhängigen Anlageberater“ in Österreich sind und dann auch noch wechselseitig die Finanzinstrumente empfehlen.

Die Vorgaben definieren nur die Produktpalette und nicht, welche Empfehlungen tatsächlich ausgesprochen werden. Gerade bei Produkten mit einer engen Beziehung sollte jedoch auch darauf geachtet werden, dass die Kunden letztlich nicht nur diese erhalten.

b) Das Allgemeine Auswahlverfahren

Das Allgemeine Auswahlverfahren<sup>49</sup> sieht vor, dass die WPU ein Auswahlverfahren festlegt und durchführt, um die ausreichende Palette von verfügbaren Finanzinstrumenten zu beurteilen und zu vergleichen. Die folgenden Kriterien sind dabei zu berücksichtigen:

- Anzahl und Vielseitigkeit der betrachteten Finanzinstrumente hinsichtlich des Umfangs der angebotenen Anlageberatungsleistungen. Abgestellt wird meiner Meinung nach auf die angesprochene Kundenschicht. Für durchschnittliche, ansparende Kunden müssen daher keine komplexen Derivate berücksichtigt werden.

---

<sup>49</sup> Art 53 Abs 1 DelVO.

- Anzahl und Vielseitigkeit der betrachteten Finanzinstrumente nach Repräsentativität gegenüber den am Markt verfügbaren Finanzinstrumenten. Eine konkretere Aussage gibt es dazu vonseiten der Regulatoren leider nicht. Meiner Meinung nach können bereits wenige Produkte repräsentativ sein, wenn diese unterschiedlichen Bedürfnisse abdecken bzw die relevante Streuung berücksichtigen. Ausgangspunkt muss daher aus meiner Sicht wiederum die angesprochene Kundenschicht sein und was deren Anlageziele sind.
- Anzahl und Vielseitigkeit der betrachteten Finanzinstrumente im Verhältnis der von Dritten angebotenen Finanzinstrumente mit jenen Finanzinstrumenten, zu welchen ein enges Verhältnis besteht. Aus Sicht des Fachverbands Finanzdienstleister sollten bis zu 25 % von Produkten mit enger Beziehung kein Problem darstellen. Höhere Quoten von Produkten mit Nahebeziehung müssten genauer erläutert werden.
- Analysiert werden muss auch, ob die Risiken, Kosten und Komplexität der Finanzinstrumente mit den Eigenschaften der Kunden bei der Auswahl berücksichtigt worden sind.

c) Konzentration auf bestimmte Kategorien oder ein konkretes Spektrum

Wenn ein WPU sich auf bestimmte Kategorien oder ein konkretes Spektrum an Finanzinstrumenten konzentriert, müssen zusätzliche Bedingungen eingehalten werden. Diese neuen Auflagen sind notwendig, da in der MiFID II nicht berücksichtigt wurde, dass viele Anlageberater gar keine Beratung über alle Finanzinstrumente anbieten. Um nicht klar dem Wortlaut der MiFID II zu widersprechen, verwendet die DelVO unbestimmte Begriffe wie Spektrum und Kategorie. Aus meiner Sicht ist eigentlich damit gemeint, dass unabhängige Beratungen auch über ein eingeschränktes Portfolio (beispielsweise nur Investmentfonds) möglich sein müssen. Manchmal wünschen Kunden sogar nur eine Überprüfung des eigenen Portfolios und daher explizit keinen Marktvergleich. Leider bleibt es aufgrund der unbestimmten Begriffe unklar, wann diese Vorschriften<sup>50</sup> angewendet werden müssen.

Vorgeschrieben wird folgendes:

- Das WPU präsentiert sich nur so, dass sich nur Kunden angesprochen fühlen, welche auf diese Kategorien oder dieses Spektrum setzen.
- Das WPU verlangt von den Kunden, anzugeben, dass sie lediglich an einer Investition in die spezifische Kategorie oder das konkrete Spektrum interessiert sind. Diese Anforderung ist besonders für qualitativ hochwertige unabhängige Spezialisten kritisch zu hinterfragen. Die Regelung wäre mit einer Verpflichtung gegenüber veganen Supermarktes vergleichbar, anzugeben, „ja, ich möchte wirklich nur vegan essen“. Diese Vorschrift übersieht, dass es einen Eignungstest gibt, welcher durchgeführt werden muss und überprüft, ob der Kunde Finanzinstrumente erhält, die seinem Anlageziel entsprechen.
- Das WPU stellt vor der Erbringung der Dienstleistung sicher, dass sich die Anlageberatung für den jeweiligen Neukunden eignet, da ihr Geschäftsmodell den Bedürfnissen und Zielen des Kunden gerecht wird und das Spektrum für den Kunden zweckmäßig ist. Wiederrum eine unzulässige Vorschrift, da das WPU vor der Dienstleistungserbringung die „Eignung“ feststellen soll. Die Eignung ist jedoch der Kern der Anlageberatung.

d) Konzentration auf bestimmte Kategorien oder ein konkretes Spektrum

WPU ist es erlaubt, gleichzeitig unabhängige und nicht unabhängige Anlageberatung zu erbringen; in diesem Fall sind jedoch die folgenden Verpflichtungen einzuhalten:<sup>51</sup>

- Der Kunde muss vor Dienstleistungserbringung darüber informiert werden, ob die Dienstleistungen unabhängig oder nicht unabhängig erbracht wird.

<sup>50</sup> Art 53 Abs 2 DelVO.

<sup>51</sup> Art 53 Abs 3 DelVO.

- Das WPU hat sich nur in Hinsicht auf die Dienstleistungen, für die sie unabhängige Anlageberatung vornimmt, als unabhängig präsentiert.<sup>52</sup>
- Eine einzelne natürliche Person darf nur unabhängige oder nicht unabhängige Anlageberatung erbringen. Die Personen, welche unabhängige Anlageberatung erbringen, sind organisatorisch von Personen, die nicht unabhängige Anlageberatung durchführen, getrennt. Damit wird es für die meisten WPU unrentabel, auch unabhängige Dienstleistungen anzubieten, da sich die einzelnen Berater fix für eine Variante entscheiden müssen.

## 15.2 Verbot indirekter Vergütungen (Provisionsverbot)

WPU dürfen für unabhängige Anlageberatungen keine indirekte Vergütung annehmen.<sup>53</sup> Indirekte Vergütungen sind Gebühren, Provisionen oder monetäre und nichtmonetäre Vorteile. Dazu führen WPU Grundsätze ein, um sicherzustellen, dass jegliche indirekte Vergütung, die im Zusammenhang mit unabhängiger Anlageberatung (und Portfolioverwaltung) erhalten wird, jedem einzelnen Kunden zugewiesen und an diesen weitergegeben wird. Die Kunden müssen über die Weitergabe der indirekten Vergütung informiert werden, beispielsweise im Rahmen regelmäßiger Berichte.

Die Annahme indirekter Vergütungen ist daher nicht verboten. Aus meiner Sicht sind je nach Vereinbarung mit dem Kunden drei Varianten vorstellbar:

- **Dem Kunden wird die indirekte Vergütung überwiesen.** Aus meiner Sicht werden steuerrechtliche Gründe dazu führen, dass eine Rücküberweisung eher nicht stattfindet. In diesem Fall würde der Kunde vermutlich - aber eine genaue steuerrechtliche Überprüfung muss erst stattfinden - dem Staat einfach Steuern schenken. Eher wird es Tranchen ohne indirekte Vergütung geben oder eine der folgenden Varianten wird gewählt.
- **Die indirekte Vergütung wird mit einer Forderung gegenüber dem Kunden gegengerechnet.** Entgegen dieser Möglichkeit steht jedoch Erwägungsgrund 74 der MiFID II, welcher es verbietet, indirekte Vergütungen von den Gebühren, die der Kunde dem Unternehmen schuldet, abzuziehen. In der Richtlinie selbst findet sich dieser Grundsatz jedoch nicht wieder. Aus meiner Sicht ist jedoch die in Österreich mögliche Aufrechnung dogmatisch über dem Erwägungsgrund stehend.
- **Die indirekte Vergütung wird wieder investiert.** Dies erscheint jedoch aufgrund des damit verbundenen Kreislaufes eher unpraktisch und wäre nur sinnvoll, wenn die indirekte Vergütung dann in ein/e Produkt/Tranche investiert wird, welche/e keine indirekten Vergütungen auszahlt.

Geringfügige nichtmonetäre Vorteile sind erlaubt. Nichtmonetäre Vorteile sind<sup>54</sup>:

- Informationen oder Dokumentationen zu Finanzinstrumenten oder einer Wertpapierdienstleistung, die generisch angelegt oder individuell auf die Situation eines bestimmten Kunden abgestimmt ist.
- Schriftmaterial von Emittenten oder potenziellen Emittenten zur Bewertung von Unternehmen und Finanzinstrumenten, wenn offengelegt ist, wer die Unterlagen finanziert. Die Unterlagen können auch vom Emittenten bezahlt und vom Rechtsträger produziert werden. Derartiges Schriftmaterial kann auch von Rechtsträgern aus einem Drittland zur Verfügung gestellt oder finanziert werden.

<sup>52</sup> Die Formulierung in der DelVO gibt jedoch einige Rätsel auf, da es doch erlaubt scheint, sich insgesamt als unabhängig zu präsentieren.

<sup>53</sup> Art 24 Abs 7 lit b MiFID II.

<sup>54</sup> § 53 Abs 5 WAG 2018. Zusätzlich könnte der Gesetzgeber weitere nichtmonetäre Vorteile festlegen, die jedoch die Qualität der Dienstleistung erhöhen müssen und keine Einschränkung zur Einhaltung der Pflicht, im bestmöglichen Interesse der Kunden zu handeln, darstellen dürfen.

- Teilnahme an Konferenzen, Seminaren und anderen Bildungsveranstaltungen, zu den Vorteilen und Merkmalen eines bestimmten Finanzinstruments oder einer bestimmten Wertpapierdienstleistung samt Bewirtung in vertretbarem Geringfügigkeitswert
- Bewirtung in vertretbarem Geringfügigkeitswert bei geschäftlichen Zusammenkünften oder während Konferenzen, Seminaren und anderen Bildungsveranstaltungen.

Die nicht-monetären geringfügigen Vorteile müssen vor Dienstleistungserbringung offengelegt werden.

## 16 Querverkäufe

Querverkäufe liegen vor, wenn das Angebot einer Wertpapierdienstleistung zusammen mit einer anderen Dienstleistung oder einem anderen Produkt als Teil eines Pakets oder als Bedingung für die Wertpapierdienstleistung erbracht wird.

Bei Querverkäufen ist eine Information notwendig, ob die Wertpapierdienstleistung getrennt verkauft wird oder nicht. Wenn die Wertpapierdienstleistung auch getrennt angeboten wird, müssen die Kosten und Gebühren getrennt nachgewiesen werden.

Besteht die Wahrscheinlichkeit, dass sich die Risiken des Gesamtpakets von den Risiken der verschiedenen Bestandteile unterscheiden, legt das WPU eine angemessene Beschreibung der verschiedenen Risiken vor.

## 17 Ergänzende Vorschriften beim Eignungstest

### 17.1.1 Einleitung

Der Eignungstest als Basis jeder Kundenempfehlung über Wertpapierdienstleistungen wurde selbst kaum geändert. Ergänzt wurden jedoch konkrete Vorschriften über bestimmte Beratungen (beispielsweise Umschichtungen) und Berichtsverpflichtungen. Die folgenden Punkte sind als Ergänzung zum Artikel Eignungstest zu sehen, welcher im zweiten Halbjahr 2017 neu inklusive dieser Änderungen erscheinen wird.

### 17.1.2 Berichtspflichten

Teil der Berichte gegenüber Privatanlegern sind die erteilten Ratschläge (Beratungsprotokoll) und zusätzlich Angaben, inwiefern die abgegebene Empfehlung zum betreffenden Kleinanleger passt. Dies inkludiert auch Informationen, inwieweit den Zielen und persönlichen Umständen des Kunden hinsichtlich der erforderlichen Anlagedauer, der Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden sowie seiner Risikobereitschaft samt Verlusttragfähigkeit gerecht wird.

Das Beratungsprotokoll soll daher deutlich länger werden. In der Praxis werden bei durchschnittlich vermögenden Privatkunden Bausteine formuliert werden, welche dann je nach Kunden zusammengesetzt und individualisiert werden.

WPU müssen Kunden darauf aufmerksam machen, im Eignungsbericht anzugeben, ob es die empfohlenen Dienstleistungen oder FI erforderlich machen, dass der Privatanleger das Portfolio regelmäßig überprüfen lässt. Dies ist insbesondere bei Portfolios mit riskanteren Inhalten relevant.

Im Fall von regelmäßigen Eignungsbeurteilungen und -berichten dürfen die Anschlussberichte auf Veränderungen eingeschränkt sein.

WPU, die eine regelmäßige Beurteilung vornehmen, überprüfen die Eignung der abgegebenen Empfehlungen mindestens einmal jährlich. Die Häufigkeit wird je nach Risikoprofil des Kunden und Art der empfohlenen Finanzinstrumente erhöht. Mit dieser Bestimmung wird die Möglichkeit von WPU, unterschiedliche Dienstleistungen anzubieten, leider deutlich reduziert. Wenn WPU eine regelmäßige Beurteilung mit dem Kunden vereinbaren, muss diese zumindest jährlich passieren und kann auch bei sehr konservativen Kunden nicht seltener vorgenommen werden. Möglich ist nur, die jeweilige Tiefe der Überprüfung anzupassen.

## 18 Persönliche Gespräche

Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs vom 16.12.2015 mit der Geschäftszahl:  
2013/17/0465

*Nicht jede relevante Person iSd § 1 Z 29 WAG 2007 fällt auch zugleich in den Anwendungsbereich des § 24 Abs 2 Z 2 leg cit, sondern nur bei Vorliegen der im verwiesenen Abs 1 leg cit genannten zusätzlichen Voraussetzungen, nämlich wenn deren Tätigkeit zu einem Interessenkonflikt Anlass geben könnte oder sie aufgrund von Tätigkeiten, die sie im Namen des Rechtsträgers ausübt, Zugang zu Insider-Informationen im Sinne von § 48a Abs 1 Z 1 BörseG oder zu anderen vertraulichen Informationen über Kunden oder über Geschäfte hat, die mit oder für Kunden getätigt werden.*